

# Informationen zur außerordentlichen Hauptversammlung



**Mittwoch, 27. März 2013 um 10.30 Uhr**

im Hotel Okura Amsterdam  
Ferdinand Bolstraat 333  
1072 LH Amsterdam  
Niederlande

---

Tagesordnung	2
Hinweise zur Teilnahme	3
Text der vom Board of Directors vorgeschlagenen Beschlussfassungen	5
Erklärungen zu den vom Board of Directors vorgeschlagenen Beschlussfassungen	8
Bericht des Board of Directors	13
Aktionärsinformation	26

# Tagesordnung

---

- 1 Eröffnung und allgemeine Einführung**
- 2 Präsentation einschließlich Bericht des Board of Directors bezüglich der vorgeschlagenen Änderung der Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft**
- 3 Diskussion der Tagesordnungspunkte**
- 4 Abstimmung über die Beschlussanträge zur:**
  1. Änderung der Satzung der Gesellschaft
  2. Ermächtigung des Board of Directors zum Rückkauf von bis zu 15 Prozent des ausgegebenen und ausstehenden Kapitals der Gesellschaft (d.h. des emittierten Kapitals exklusive der Aktien, die von der Gesellschaft oder deren Tochterunternehmen gehalten werden) („Aktienrückkaufprogramm“)
  3. Einziehung zurückgekaufter eigener Aktien gemäß Aktienrückkaufprogramm
  4. Ernennung von Herrn Thomas Enders als Executive Mitglied des Board of Directors
  5. Ernennung von Herrn Manfred Bischoff als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  6. Ernennung von Herrn Ralph D. Crosby, Jr. als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  7. Ernennung von Herrn Hans-Peter Keitel als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  8. Ernennung von Herrn Hermann-Josef Lamberti als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  9. Ernennung von Frau Anne Lauvergeon als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  10. Ernennung von Herrn Lakshmi N. Mittal als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  11. Ernennung von Sir John Parker als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  12. Ernennung von Herrn Michel Pébereau als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  13. Ernennung von Herrn Josep Piqué i Camps als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  14. Ernennung von Herrn Denis Ranque als Non-Executive Mitglied des Board of Directors
  15. Ernennung von Herrn Jean-Claude Trichet als Non-Executive Mitglied des Board of Directors

Die Wirksamkeit jedes einzelnen der oben genannten Beschlüsse, die vom Board of Directors vorgeschlagen wurden, setzt die vollständige Annahme sämtlicher Beschlüsse voraus. Zur Klarstellung: Sollte irgendeiner der obigen Beschlüsse abgelehnt werden, wird keiner der genannten Beschlüsse in Kraft treten oder umgesetzt werden, und alle Beschlüsse gelten als abgelehnt. Die Wirksamkeit des vierten bis fünfzehnten Beschlusses ist zudem abhängig von der Umsetzung der Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie im oben genannten ersten Beschluss vorgeschlagen. Diese Konditionalität ist erforderlich, um Änderungen an der aktuellen Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft vorzunehmen, wie sie im auf der Website des Konzerns abrufbaren Bericht des Board of Directors beschrieben ist.

## **5 Ende der außerordentlichen Hauptversammlung**

*Bitte beachten Sie, dass sich die Frage- und Antwortrunde der außerordentlichen Hauptversammlung ausschließlich den Themen dieser Tagesordnung widmen wird. Die Gesellschaft wird im Laufe des Jahres auch eine ordentliche Hauptversammlung abhalten, um (unter anderem) den Jahresabschluss der Gesellschaft für 2012 zu erörtern, zu beschließen und alle anderen geschäftsrelevanten Fragen zu behandeln.*

# Hinweise zur Teilnahme

## Berechtigung zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung

Gemäß aktuellem niederländischem Recht wird Ihre Depotbank über die Deutsche Bank AG in Ihrem Namen bestätigen, dass Sie am **Mittwoch, 27. Februar 2013**, („Registrierungsdatum“) Inhaber von EADS-Aktien und damit zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung berechtigt sind. Ihre Aktien werden nach dem Registrierungsdatum nicht gesperrt.

## Teilnahme

Wenn Sie sich an der außerordentlichen Hauptversammlung beteiligen wollen, wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen:

1. Erteilung einer Vollmacht an den Versammlungsleiter
2. Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe
3. Erteilung einer Vollmacht an eine bestimmte Person
4. Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung und Stimmabgabe

Sie können auf folgenden Wegen abstimmen:

- A. durch Ausfüllen der beigefügten Stimmkarte/ Eintrittskartenanforderung (die „Stimmkarte“) in Papierform;
- B. im Internet.

### A. In Papierform

#### 1. Erteilung einer Vollmacht an den Versammlungsleiter

Falls Sie an den Versammlungsleiter eine Vollmacht zur Abstimmung über die Beschlussanträge inklusive auf der Hauptversammlung vorgebrachter Änderungen oder neuer Beschlussanträge erteilen wollen, dann müssen Sie Feld **1** der beigefügten Stimmkarte markieren.

#### 2. Erteilung von Weisungen für die Stimmabgabe

Um Weisungen an Euroclear France S.A. zu erteilen, unter deren Namen Ihre Aktien im Aktionärsregister von EADS eingetragen sind, müssen Sie Feld **2** auf der Stimmkarte markieren und ausfüllen.

Um Ihre Wahl kenntlich zu machen, verfahren Sie wie folgt:

- ☉ falls Sie **FÜR** einen Beschlussantrag inklusive einer eventuell auf der Hauptversammlung vorgebrachten Änderung oder einen neuen Beschlussantrag stimmen wollen, markieren Sie das Feld **DAFÜR**;
- ☉ falls Sie **GEGEN** einen Beschlussantrag inklusive einer eventuell auf der Hauptversammlung vorgebrachte Änderung oder einen neuen Beschlussantrag stimmen wollen, markieren Sie das Feld **DAGEGEN**;
- ☉ falls Sie sich der Abstimmung über einen Beschlussantrag inklusive einer eventuell auf der Hauptversammlung vorgebrachten Änderung oder einen neuen Beschlussantrag **ENTHALTEN** wollen, markieren Sie das Feld **ENTHALTUNG**.

#### 3. Erteilung einer Vollmacht an eine bestimmte Person

Falls Sie an eine bestimmte Person eine Vollmacht zur Abstimmung über die Beschlussanträge inklusive eventuell auf der außerordentlichen Hauptversammlung vorgebrachter Änderungen oder neuer Beschlussanträge erteilen wollen, dann müssen Sie Feld **3** auf der Stimmkarte markieren.

Für den Zutritt der bestimmten Person zur Hauptversammlung ist die Legitimation durch ein geeignetes Dokument (z. B. Personalausweis oder Führerschein mit Lichtbild) und die Vorlage einer Eintrittskarte erforderlich.

#### 4. Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung und Stimmabgabe

Wenn Sie an der außerordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und abstimmen wollen, müssen Sie Feld **4** auf der Stimmkarte markieren, um eine Eintrittskarte von der Deutschen Bank AG zu erhalten.

Für Ihren Zutritt zur außerordentlichen Hauptversammlung ist die Legitimation durch ein geeignetes Dokument (z. B. Personalausweis oder Führerschein mit Lichtbild) und die Vorlage einer Eintrittskarte erforderlich.

Ob Sie sich nun für **1**, **2**, **3** oder **4** entscheiden, Sie müssen lediglich die entsprechenden Felder auf der Stimmkarte wie oben beschrieben markieren/ausfüllen, **das Datum und Ihre Unterschrift hinzufügen** und dann die Unterlagen an Ihre Depotbank senden, welche die relevanten Weisungen an die Deutsche Bank AG weiterleiten wird.

☉ Ihre Stimmkarte muss spätestens zu dem von Ihrer Depotbank mitgeteilten Termin bei Ihrer Depotbank eintreffen.

Später eingehende Stimmkarten können nicht mehr berücksichtigt werden.

## B. Im Internet

Wenn Sie sich entscheiden, über die sichere Website GISproxy abzustimmen, stehen Ihnen bis **Donnerstag, 21. März 2013**, dieselben vier Möglichkeiten wie in Papierform offen.

Das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe hängt davon ab, in welcher Art von Depot Sie Ihre Aktien (reine Namensaktien, verwaltete Namensaktien oder Inhaberaktien) am **Mittwoch, 27. Februar 2013 (Registrierungsdatum) zu Börsenschluss** halten:

### ⊙ Bei reinen Namensaktien

Für den Zugang zur GISproxy-Plattform für die Stimmabgabe können Sie dasselbe Login und Passwort verwenden wie beim Aufrufen Ihres Accounts auf der Website *Planetshares - Myshares*. Wenn Sie über Login und Passwort verfügen, können Sie sich auf der GISproxy-Plattform für die Stimmabgabe anmelden und den Anweisungen am Bildschirm folgen.

Sollten Sie Login und/oder Passwort vergessen haben, gehen Sie bitte wie im nächsten Punkt („Bei verwalteten Namensaktien“) vor.

### ⊙ Bei verwalteten Namensaktien

Ihr Login finden Sie auf der Stimmkarte im Kasten oben rechts. Mit diesem können Sie sich auf der GISproxy-Website einloggen und ein Passwort anfordern, das Ihnen dann unverzüglich (inklusive Ihres kompletten Logins) vom EADS Securities Department auf dem Postweg zugesendet wird.

Wenn Sie über Login und Passwort verfügen, können Sie sich auf der GISproxy-Plattform für die Stimmabgabe anmelden und den Anweisungen am Bildschirm folgen.

\* Ihre Depotbank kann für diese Transaktion eine Gebühr verlangen.

### ⊙ Bei Inhaberaktien

Wenn Sie Ihre Stimme über die Internet-Plattform GISproxy abgeben möchten, müssen Sie Ihre Aktien baldmöglichst in Namensaktien umwandeln lassen. Für die Umwandlung der Aktien füllen Sie bitte das entsprechende Formular aus, das auf unserer Website [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013) oder beim EADS Securities Department (Tel.: +33 1 57 43 35 00) erhältlich ist. Dieses Formular müssen Sie an Ihre Depotbank weiterleiten, die sich für die Umwandlung Ihrer Aktien mit dem EADS Securities Department in Verbindung setzt\*.

Sobald die Umstellung erfolgt ist, schickt Ihnen das EADS Securities Department unverzüglich Login und Passwort. Nachdem Sie sich damit auf der GISproxy-Plattform zur Stimmabgabe angemeldet haben, befolgen Sie einfach die Anweisungen auf dem Bildschirm.

Falls die Umwandlung Ihrer Aktien nach **Mittwoch, 27. Februar 2013**, erfolgt, muss die Depotbank, bei der Ihre Aktien hinterlegt sind, Ihren Status als Inhaber von EADS-Aktien zu diesem Datum nachweisen, damit Sie Ihre Stimme elektronisch abgeben können (ein entsprechendes Formular ist auf unserer Website [www.eads.com](http://www.eads.com) oder beim EADS Securities Department erhältlich).

Für die Umwandlung Ihrer Aktien von Inhaberaktien in Namensaktien ist einzige Voraussetzung, dass Ihre Depotbank, die allein für das Verfahren verantwortlich ist, imstande ist, die Abwicklung in gegebenem Zeitrahmen und entsprechend Ihren Anforderungen zu bewerkstelligen.

Die Internet-Plattform GISproxy zur Stimmabgabe finden Sie unter folgender Adresse: <https://gisproxy.bnpparibas.com/eads.pg>  
Bei Fragen zur elektronischen Stimmabgabe wenden Sie sich bitte an +33 1 57 43 35 00.

## Unterlagen zur außerordentlichen Hauptversammlung

Die Unterlagen zur Hauptversammlung (Tagesordnung, Text der vorgeschlagenen Beschlussfassungen, Erklärungen zu den vorgeschlagenen Beschlussfassungen, Bericht des Board of Directors und Entwurf der geänderten Satzung der Gesellschaft) sind in englischer Sprache am Hauptsitz der Gesellschaft sowie in den Büros der Zentrale über folgende Adressen erhältlich:

- ⊙ in den **Niederlanden**, Mendelweg 30, 2333 CS, Leiden;
- ⊙ in **Deutschland**, Willy-Messerschmitt-Straße – Tor 1, 85521 Ottobrunn;
- ⊙ in **Frankreich**, 37, Boulevard de Montmorency, 75016 Paris;
- ⊙ in **Spanien**, Avenida de Aragón 404, 28022 Madrid;

oder bei:

- ⊙ Deutsche Bank AG, TSS/GES, Post IPO Services, 60262 Frankfurt am Main, Deutschland (Fax :+49/69-910 38794; E-Mail: core.emfo@db.com);
- ⊙ EADS Securities Department.

Diese Unterlagen werden auch auf unserer Website [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013) bereitgestellt.

### EADS Securities Department

BNP PARIBAS Securities Services  
CTS Assemblées  
9, Rue du Débarcadère  
93761 Pantin Cedex, Frankreich  
Tel.: +33 1 57 43 35 00  
Fax: +33 1 55 77 95 01

# Text der vom Board of Directors vorgeschlagenen Beschlussfassungen

---

## Vorbehaltliche Beschlüsse

Die Wirksamkeit jedes einzelnen der nachstehend genannten Beschlüsse setzt die vollständige Annahme sämtlicher Beschlüsse voraus. Zur Klarstellung: Sollte irgendeiner der nachstehend genannten Beschlüsse abgelehnt werden, wird keiner der genannten Beschlüsse in Kraft treten oder umgesetzt werden, und alle nachstehend genannten Beschlüsse gelten als abgelehnt. Die Wirksamkeit des vierten bis fünfzehnten Beschlusses ist zudem abhängig von der Umsetzung der Änderung der Satzung der Gesellschaft wie nachstehend im ersten Beschluss vorgeschlagen. Diese Konditionalität ist erforderlich, um Änderungen an der aktuellen Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft vorzunehmen, wie sie im auf der Website des Konzerns abrufbaren Bericht des Board of Directors beschrieben ist.

### ERSTER BESCHLUSS

---

#### Änderung der Satzung der Gesellschaft

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, die Satzung der Gesellschaft gemäß dem Entwurf mit Datum vom Tage der Einberufung zur außerordentlichen Hauptversammlung, der den Aktionären und Hinterlegungsscheininhabern in den Geschäftsräumen und auf der Website des Konzerns zur Einsichtnahme vorlag, zu ändern. Das Board of Directors und der Chief Executive Officer werden, mit der Berechtigung der Stellvertretung, hiermit ermächtigt, diesen Beschluss umzusetzen.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

### ZWEITER BESCHLUSS

---

#### Ermächtigung des Board of Directors zum Rückkauf von bis zu 15 Prozent des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft („Aktienrückkaufprogramm“)

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, das Board of Directors hiermit zu ermächtigen, innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten, beginnend mit dem Datum dieser außerordentlichen Hauptversammlung bis zu 15 Prozent des zum Zeitpunkt dieser außerordentlichen Hauptversammlung ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft (d. h. emittiertes Kapital exklusive der Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen gehalten werden) zurückzukaufen. Der Rückkauf kann in beliebiger Form, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, an allen Börsen, per Privatkauf, über ein öffentliches Kaufangebot oder auf andere Weise erfolgen – zu einem Preis, der den Nennwert nicht unterschreitet und maximal 50 Euro pro Aktie beträgt.

Diese Ermächtigung wird zusätzlich zu und unbeschadet der Ermächtigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 31. Mai 2012 erteilt.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

### DRITTER BESCHLUSS

---

#### Einziehung zurückgekaufter eigener Aktien gemäß Aktienrückkaufprogramm

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, die Anzahl der gemäß Aktienrückkaufprogramm (siehe zweiter Beschluss) zurückgekauften eigenen Aktien, die maximal der im zweiten Beschluss beschriebenen Menge der Anteile am ausgegebenen und ausstehenden Kapital der Gesellschaft entspricht, (in Tranchen oder in der Gesamtheit) einzuziehen. Das Board of Directors und der Chief Executive Officer werden hiermit, mit der Berechtigung der Stellvertretung, ermächtigt, diesen Beschluss im Einklang mit dem niederländischen Recht umzusetzen. Dies schließt die Ermächtigung ein, die genaue Zahl der zurückzukaufenden Aktien festzulegen.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

### VIERTER BESCHLUSS

---

#### Ernennung von Herrn Thomas Enders als Executive Mitglied des Board of Directors

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Thomas Enders für eine Amtszeit von drei Jahren zum Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

## FÜNFTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Manfred Bischoff als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Manfred Bischoff für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## SECHSTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Ralph D. Crosby als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Ralph D. Crosby für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## SIEBTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Hans-Peter Keitel als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Hans-Peter Keitel für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## ACHTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Hermann-Josef Lamberti als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Hermann-Josef Lamberti für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## NEUNTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Frau Anne Lauvergeon als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Frau Anne Lauvergeon für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## ZEHNTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Lakshmi N. Mittal als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Lakshmi N. Mittal für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## ELFTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Sir John Parker als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Sir John Parker für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## ZWÖLFTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Michel Pébereau als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Michel Pébereau für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## DREIZEHNTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Josep Piqué i Camps als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Josep Piqué i Camps für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## VIERZEHNTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Denis Ranque als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Denis Ranque für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

## FÜNFZEHNTER BESCHLUSS

---

### **Ernennung von Herrn Jean-Claude Trichet als Non-Executive Mitglied des Board of Directors**

**ES WURDE BESCHLOSSEN**, Herrn Jean-Claude Trichet für eine Amtszeit von drei Jahren zum Non-Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „*Vorbehaltliche Beschlüsse*“ aufgeführten Bedingungen.

# Erklärungen zu den vom Board of Directors vorgeschlagenen Beschlussfassungen

---

## Vorbehaltliche Beschlüsse

Die Wirksamkeit jedes einzelnen der nachstehend erklärten Beschlüsse setzt die vollständige Annahme sämtlicher Beschlüsse voraus. Zur Klarstellung: Sollte irgendeiner der nachstehend erklärten Beschlüsse abgelehnt werden, wird keiner der genannten Beschlüsse in Kraft treten oder umgesetzt werden, und alle Beschlüsse gelten als abgelehnt. Die Wirksamkeit des vierten bis fünfzehnten Beschlusses ist zudem abhängig von der Umsetzung der Änderung der Satzung der Gesellschaft wie im nachstehend genannten ersten Beschluss vorgeschlagen. Diese Konditionalität ist erforderlich, um Änderungen an der aktuellen Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft vorzunehmen, wie sie im auf der Website des Konzerns abrufbaren Bericht des Board of Directors beschrieben ist.

### ERSTER BESCHLUSS

---

#### Änderung der Satzung der Gesellschaft

Wir schlagen dieser außerordentlichen Hauptversammlung vor, die Änderung der Satzung der Gesellschaft gemäß dem Entwurf, der den Aktionären und Hinterlegungsscheinhabern in den Geschäftsräumen und auf der Website des Konzerns zur Einsichtnahme vorlag, zu genehmigen.

Der Vorschlag zur Änderung der Satzung der Gesellschaft erfolgt im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Änderung der Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft, die sich aus der am 5. Dezember 2012 zwischen der Gesellschaft, der Daimler AG, DASA, Lagardère SCA, SOGEPA, Sogeade, KfW und SEPI getroffenen Mehrparteienvereinbarung („Mehrparteienvereinbarung“) ergibt. Darüber hinaus erfolgt der Vorschlag zur Änderung der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem niederländischen Gesetzesentwurf „Geschäftsführung und Aufsicht“ (*Wet bestuur en toezicht*) und umfasst bestimmte technische Änderungen, einschließlich Änderungen der monistischen Struktur des Board of Directors.

Weitere Informationen zur vorgeschlagenen Änderung der Führungs- und Aktionärsstruktur der Gesellschaft wie in der geplanten Änderung der Satzung der Gesellschaft dargelegt, können Sie dem Bericht des Board of Directors entnehmen.

Die geplante neue Satzung der Gesellschaft, einschließlich einer erklärenden Tabelle (*drieluik*) mit der aktuellen Satzung, der vorgeschlagenen Satzung und Erklärungen zu den geplanten Änderungen finden Sie auf der Website des Konzerns unter [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013).

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft wird im Rahmen der im Bericht des Board of Directors dargestellten Vollendung des entsprechenden notariellen Vertrags und gemäß des dort beschriebenen Ablaufs umgesetzt.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

### ZWEITER BESCHLUSS

---

#### Ermächtigung des Board of Directors zum Rückkauf von bis zu 15 Prozent des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft („Aktienrückkaufprogramm“)

Wir empfehlen der außerordentlichen Hauptversammlung, dem Board of Directors für einen Zeitraum von 18 Monaten, beginnend mit dem Datum dieser außerordentlichen Hauptversammlung, die Ermächtigung zum Rückkauf von bis zu 15 Prozent des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals (d. h. des emittierten Kapitals exklusive der Aktien, die von der Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen gehalten werden) zum Zeitpunkt dieser außerordentlichen Hauptversammlung zu erteilen; der Rückkauf kann in beliebiger Form, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, an allen Börsen, per Privatkauf, über ein öffentliches Kaufangebot oder auf andere Weise erfolgen – zu einem Preis, der den Nennwert nicht unterschreitet und maximal 50 Euro pro Aktie beträgt. Durch die Angabe einer Preisspanne, die vom Nennwert bis zu maximal 50 Euro pro Aktie reicht, soll vermieden werden, in diesem Stadium eine realistische Vorstellung vom Rückkaufpreisniveau zu vermitteln, falls das Rückkaufprogramm vorbehaltlich der Verabschiedung der Beschlüsse und der Entscheidung des Board of Directors in seiner neuen Zusammensetzung umgesetzt wird.

Vorbehaltlich der Zustimmung dieser außerordentlichen Hauptversammlung und der künftigen Marktbedingungen plant die Gesellschaft in der ersten Jahreshälfte 2013 ein Rückkaufprogramm für bis zu 15 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft. Das Aktienrückkaufprogramm würde bei Umsetzung in der ersten Jahreshälfte 2013 in zwei gleich große Tranchen mit denselben Bedingungen unterteilt werden.

Die erste Tranche des Aktienrückkaufprogramms würde sich auf maximal 7,5 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft belaufen und allen Aktionären des Unternehmens mit Ausnahme der derzeitigen Mitglieder des Konsortiums offenstehen, wie im Bericht des Board of Directors dargelegt.



Die zweite Tranche des Aktienrückkaufprogramms würde ebenfalls bis zu 7,5 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft betragen; bis zu 5,5 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft wären ausschließlich Lagardère vorbehalten. Sollte die zweite Tranche 5,5 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft übersteigen, erhalten Sogepa und SEPI das Recht, Aktien in Höhe der Differenz zwischen der Größe der Tranche und 5,5 Prozent anzubieten (basierend auf ihrer anteiligen Beteiligung an der Gesellschaft, es sei denn die Parteien einigen sich anderweitig). Dies ermöglicht Sogepa und SEPI zusammen Aktien zu veräußern, die sich auf bis zu 2 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft an der zweiten Tranche belaufen. Sollten Sogepa und SEPI keinen oder nur teilweisen Gebrauch von diesem Recht machen, kann Lagardère den Anteil der Tranche, den sie nicht in Anspruch nehmen, für sich beanspruchen. Somit wäre Lagardère in der Lage, Aktien bis zu 7,5 Prozent der ausstehenden Anteile des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft im Rahmen der zweiten Tranche zu verkaufen. Sollte die zweite Tranche schließlich von Lagardère, Sogepa und SEPI nicht vollständig ausgeschöpft werden, ist Daimler berechtigt, bis zum Erreichen der Gesamtmenge an der zweiten Tranche teilzunehmen.

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass das Board erst auf Grundlage der zum Zeitpunkt seiner künftigen Entscheidung herrschenden Marktbedingungen und in jedem Fall vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre bei der außerordentlichen Hauptversammlung darüber entscheidet, ob ein solches Aktienrückkaufprogramm umgesetzt wird oder nicht und wie Zeitplan, Volumen, Verfahren und Preisgestaltung des Aktienrückkaufprogramms festzulegen sind.

Falls das Aktienrückkaufprogramm nicht im ersten Halbjahr 2013 durchgeführt wird oder zwar durchgeführt wird, aber weniger als 15 Prozent des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft zurückgekauft werden, könnte die Gesellschaft den nicht genutzten Teil ihrer Ermächtigung in Zusammenhang mit dem Aktienrückkaufprogramm jederzeit bis zu 18 Monate lang nach der außerordentlichen Hauptversammlung für weitere Aktienrückkäufe nutzen. Der Rückkauf kann in Form eines öffentlichen Kaufangebots oder auf andere Weise erfolgen – zu einem Preis, der den Nennwert nicht unterschreitet und maximal 50 Euro pro Aktie beträgt. Diese Ermächtigung wird zusätzlich zu und unbeschadet der Ermächtigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 31. Mai 2012 erteilt.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

## DRITTER BESCHLUSS

### **Einziehung zurückgekaufter eigener Aktien gemäß Aktienrückkaufprogramm**

Wir empfehlen, dass diese außerordentliche Hauptversammlung der Einziehung (in Tranchen oder in der Gesamtheit) der

zurückgekauften eigenen Aktien gemäß dem oben genannten Rückkaufprogramm zustimmt. Die maximale Anzahl der Anteile des ausgegebenen und ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft entspricht dabei der im zweiten Beschluss aufgeführten Menge, und das Board of Directors und der CEO werden, mit der Berechtigung der Stellvertretung, ermächtigt, die Einziehung gemäß niederländischem Recht vorzunehmen (einschließlich der Ermächtigung, die genaue Zahl der einzuziehenden Aktien festzulegen).

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

## VIERTER BIS FÜNFZEHENTER BESCHLUSS

### **Ernennung von Herrn Thomas Enders als Executive Mitglied des Board of Directors und Ernennung von Herrn Manfred Bischoff; Herrn Ralph D. Crosby; Herrn Hans-Peter Keitel, Herrn Hermann-Josef Lamberti; Frau Anne Lauvergeon; Herrn Lakshmi N. Mittal; Sir John Parker; Herrn Michel Pébereau; Herrn Josep Piqué i Camps; Herrn Denis Ranque und Herrn Jean-Claude Trichet als Non-Executive Mitglieder des Board of Directors**

Alle Mitglieder des Board of Directors erklären ihren Rücktritt mit Inkrafttreten der Änderung der Satzung der Gesellschaft wie oben unter dem ersten Beschluss aufgeführt, und die Gesellschaft akzeptiert diese Rücktritte. Die Herren Thomas Enders; Hermann-Josef Lamberti; Lakshmi N. Mittal; Sir John Parker; Michel Pébereau; Josep Piqué i Camps und Jean-Claude Trichet haben ihren Rücktritt im Hinblick auf ihre oben erwähnte Wiederernennung erklärt; die Herren Arnaud Lagardère; Dominique D'Hinnin; Wilfried Porth und Bodo Uebber werden jedoch nicht wieder ernannt. Die Wirksamkeit jedes einzelnen Rücktritts ist abhängig von der Annahme aller in den Erklärungen zu den Beschlussfassungen aufgeführten Beschlüsse. Zur Klarstellung: Bei Ablehnung eines oder mehrerer Beschlüsse werden diese Rücktritte nicht wirksam.

Wir schlagen der außerordentlichen Hauptversammlung vor, Herrn Thomas Enders für eine Amtszeit von drei Jahren zum Executive Mitglied des Board of Directors zu ernennen. Die Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

Wir schlagen der außerordentlichen Hauptversammlung zudem vor, die Dame und Herren Manfred Bischoff; Ralph D. Crosby; Hans-Peter Keitel, Hermann-Josef Lamberti; Anne Lauvergeon; Lakshmi N. Mittal; Sir John Parker; Michel Pébereau; Josep Piqué i Camps; Denis Ranque und Jean-Claude Trichet zu Non-Executive Mitgliedern des Board of Directors zu ernennen. Ihre Amtszeit endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2016.

### Herr Thomas Enders



Thomas Enders wurde im Mai 2012 zum Chief Executive Officer (CEO) von EADS ernannt. Zuvor war er seit 2007 CEO von Airbus. Er studierte Volkswirtschaft, Politik und Geschichte an den Universitäten Bonn und Los Angeles (UCLA). Bevor er 1991 bei der Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH (MBB) für die Luft- und Raumfahrtindustrie

tätig wurde, war er unter anderem Mitglied im Planungsstab des Bundesverteidigungsministers. Bei MBB und beim Nachfolgeunternehmen DASA übernahm er verschiedene Funktionen, darunter Leiter des Hauptsekretariats und Büros des Vorstandsvorsitzenden, Direktor Unternehmensentwicklung und Technologie sowie Leiter des Bereichs Verteidigungssysteme. Nach der Gründung von EADS im Jahr 2000 wurde Herr Enders zum Leiter des Bereichs Defence and Security Systems ernannt. Dieses Amt hatte er bis 2005 inne, als er zum Co-CEO von EADS ernannt wurde. Von 2005 bis 2012 war Herr Enders zudem Präsident des Bundesverbandes der deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie (BDLI).

### Herr Manfred Bischoff



Manfred Bischoff hält einen Magister- und Dokortitel in Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg. 1976 trat Herr Bischoff in die Daimler-Benz AG ein und wurde 1988 Chief Financial Officer (CFO) von Mercedes-Benz do Brasil. 1989 wurde er zum Vorstandsmitglied und CFO der Deutsche Aerospace (später DaimlerChrysler Aerospace AG) ernannt.

1995 wurde er Vorstandsvorsitzender von Daimler-Benz Aerospace und Vorstandsmitglied der Daimler-Benz AG. Im Jahr 2000 wurde Herr Bischoff zum ersten Chairman des Board of Directors von EADS ernannt. Diese Position hatte er bis 2007 inne, als er zum Aufsichtsratsvorsitzenden der DaimlerChrysler AG ernannt wurde. Derzeit ist Herr Bischoff zudem Aufsichtsratsmitglied der UniCredit S.p.A.; Aufsichtsratsvorsitzender der Voith AG und Aufsichtsratsmitglied der KPN N.V.

### Herr Ralph Dozier Crosby, Jr.



Ralph D. Crosby war von 2002 bis 2009 Mitglied des Executive Committee von EADS und von 2002 bis 2009 Chairman und CEO von EADS North America. Vor seinem Einstieg bei EADS bekleidete Herr Crosby verschiedene Leitungspositionen bei der Northrop Grumman Corporation, wo er als Mitglied des Corporate Policy Council unter anderem als President des

Bereichs Integrated Systems sowie als Corporate Vice President der Geschäftsbereiche Zivilflugzeuge und B-2 tätig war. Vor seiner Industrielaufbahn diente er als Offizier in der US Army und gehörte in seiner letzten militärischen Funktion als Military Staff Assistant dem Stab des US-Vizepräsidenten an. Herr Crosby ist Absolvent der US-Militärakademie West Point und verfügt über Abschlüsse der Harvard Universität sowie der Universität Genf.

### Herr Hans-Peter Keitel



Hans-Peter Keitel war von 2009 bis 2012 Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI) und ist seit 2013 dessen Vizepräsident. Zuvor arbeitete Herr Keitel rund 20 Jahre bei Hochtief. Dort war er zunächst Direktor für das Auslandsgeschäft und von 1992 bis 2007 Vorstandsvorsitzender. Er begann seine Karriere 1975 bei Lahmeyer International als technischer

Berater und Leiter von Infrastruktur-Großprojekten in mehr als 20 Ländern. Zudem war er Berater des Bankenkonsortiums für den Ärmelkanaltunnel. Herr Keitel hält Diplome in den Fächern Bauingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaft der Universitäten Stuttgart und München und einen Dokortitel der Universität München im Fach Maschinenbau.

### Herr Hermann-Josef Lamberti



Hermann-Josef Lamberti war ab 1998 bei der Deutschen Bank AG tätig und dort von 1999 bis 2012 Mitglied des Vorstands. Als Chief Operating Officer (COO) der Bank war er weltweit für Personal, Informationstechnologie, Operations- und Prozessmanagement, Gebäude- und Flächenmanagement sowie Einkauf verantwortlich. Bei IBM bekleidete er ab 1985 verschiedene

Managementpositionen und war in Europa und den USA in den Bereichen Controlling, interne Anwendungsentwicklung, Vertrieb, Personalsoftware, Marketing und Marken-Management tätig. Im Jahr 1997 wurde er zum Vorsitzenden der Geschäftsführung von IBM Deutschland ernannt. Er begann seine berufliche Laufbahn 1982 bei Touche Ross in Toronto, bevor er zur Chemiebank in Frankfurt wechselte. Herr Lamberti studierte Betriebswirtschaft an den Universitäten Köln und Dublin und schloss mit einem Master of Business Administration ab.

## Frau Anne Lauvergeon



Anne Lauvergeon ist Absolventin der französischen École Normale Supérieure und der École des Mines. Sie hat ein Studium im Fach Physik/Chemie abgeschlossen. Von 2001 bis 2011 war sie Chief Executive Officer von Areva. Ab 1997 war Frau Lauvergeon bei Alcatel als Senior Executive Vice President für das internationale Geschäft und Industriebeteiligungen zuständig. 1995 bis 1997 war sie Partner der Investmentbank Lazard Frères & Cie. Von 1990 bis 1995 arbeitete sie für das Büro des französischen Staatspräsidenten, 1990 als Beauftragte für internationale Wirtschaft und Außenhandel, ab 1991 war sie als stellvertretende Stabschefin und persönliche Beauftragte des französischen Präsidenten Organisatorin der G7/G8-Gipfeltreffen. Frau Lauvergeon begann ihre Karriere 1983 beim Stahlkonzern Usinor und arbeitet dann im Bereich europäische Chemie- und Reaktorsicherheit bei der französischen Atomenergiebehörde CEA.

## Herr Lakshmi N. Mittal



Lakshmi N. Mittal ist President und Chief Executive Officer von ArcelorMittal. 1976 gründete er die Mittal Steel Company und leitete 2006 die Fusion mit Arcelor, aus der der weltweit größte Stahlhersteller hervorging. Er ist aufgrund seiner führenden Rolle bei der Umstrukturierung der weltweiten Stahlindustrie eine allgemein anerkannte Unternehmerpersönlichkeit. Herr Mittal blickt auf über 35 Jahre Arbeitserfahrung in der Stahlindustrie und damit verbundenen Branchen zurück. Er bekleidet eine Vielzahl von Ämtern, unter anderem ist er Mitglied des Board of Directors von Goldman Sachs, des International Business Council des Weltwirtschaftsforums und des Beirats der Kellogg School of Management. Darüber hinaus wurde Herr Mittal vielfach von internationalen Institutionen und Magazinen ausgezeichnet und unterhält enge Beziehungen zu einer Reihe gemeinnütziger Organisationen.

## Sir John Parker



Sir John Parker ist Chairman der Anglo American PLC, stellvertretender Chairman der DP World (Dubai) sowie Non-Executive Director der Carnival PLC und Carnival Corporation. Im Dezember 2011 trat er als Chairman der National Grid PLC zurück. Er kann mit fast 25 Jahren Erfahrung als Chief Executive Officer bei Harland & Wolff und der Babcock International Group aufwarten. Von 2004 bis 2009 war er Vorsitzender des Direktoriums der Bank of England. Sir John Parker studierte Schiff- und Maschinenbau am College of Technology der Queen's University in Belfast. Derzeit ist er zudem Präsident der Royal Academy of Engineering.

## Herr Michel Pébereau



Michel Pébereau war zwischen 2003 und 2011 Aufsichtsratsvorsitzender von BNP Paribas. Er leitete die Fusion, mit der BNP Paribas im Jahr 2000 entstand, und wurde deren Chairman und Chief Executive Officer (CEO). 1993 wurde er zum Chairman und CEO der Banque Nationale de Paris ernannt und leitete deren Privatisierung. Zuvor war er Chairman und CEO der Bank Crédit Commercial de France. Seine Laufbahn begann 1967 bei der Inspection Générale des Finances. 1970 wechselte er ins französische Finanzministerium, wo er verschiedene hochrangige Funktionen ausübte. Herr Pébereau ist Absolvent der École Nationale d'Administration und der École Polytechnique.

## Herr Josep Piqué i Camps



Josep Piqué i Camps ist seit dem Jahr 2007 Non-Executive Chairman von Vueling. Er begann seine Laufbahn als Wirtschaftswissenschaftler in der Studienabteilung des Kreditinstitutes La Caixa und wurde 1986 Industrieminister der autonomen Regierung Kataloniens. Nach mehreren Jahren als Mitglied des Círculo de Economía de Barcelona amtierte er von 1995 bis 1996 als dessen Chairman. Herr Piqué i Camps bekleidete zudem folgende Ämter: Minister für Industrie und Energie (1996 bis 2000), Regierungssprecher (1998 bis 2000), Außenminister (2000 bis 2002) und Minister für Forschung und Technologie (2002 bis 2003). Neben diesen Aufgaben agierte er 2003 bis 2007 als Abgeordneter, Senator und Vorsitzender der Katalanischen Volkspartei. Er hält einen Dokortitel in Volks- und Wirtschaftswissenschaften und hat ein Jurastudium an der Universität Barcelona absolviert.

## Herr Denis Ranque



Denis Ranque begann seine Laufbahn beim französischen Industrieministerium, wo er verschiedene Positionen im Energiesektor innehatte, bevor er 1983 zum Thomson-Konzern wechselte und dort als Planungsdirektor und später als Direktor für das Raumfahrtgeschäft tätig war. Im April 1992 wurde er Chairman und Chief Executive Officer (CEO) von Thomson Sintra Activités Sous-Marines und 1996 CEO von Thomson Marconi Sonar. Von 1998 bis 2009 war Herr Ranque Chairman und CEO von Thomson-CSF, heute Thales. In den Jahren 2010 bis 2012 war er Non-Executive Chairman von Technicolor. Seit Oktober 2001 war er zudem Chairman of the Board der École des Mines ParisTech, und seit September 2002 Chairman des Cercle de l'Industrie. Herr Ranque ist Absolvent der französischen École Polytechnique und ist Ingénieur du Corps des Mines.

## Herr Jean-Claude Trichet



Jean-Claude Trichet war bis Ende 2011 Präsident der europäischen Zentralbank sowie Vorsitzender des europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) und der Weltwirtschaftssitzung der Zentralbankgouverneure in Basel. Zuvor leitete er sechs Jahre das französische Schatzamt und stand der französischen Zentralbank zehn Jahre als Gouverneur vor. Zu den frühen Stationen seiner

Laufbahn zählen Posten in der Generalinspektion für Finanzen und im Schatzamt, zudem diente er Frankreichs Staatspräsidenten von 1978 bis 1981 als Berater für die Bereiche Mikroökonomie, Energie, Industrie und Forschung. Herr Trichet ist Absolvent der École des Mines de Nancy und des Institut d'Études Politiques de Paris. Er hält einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften der Universität von Paris sowie Ehrendokortitel verschiedener Universitäten und besuchte zudem die École Nationale d'Administration.

Weitere Informationen zu den einzelnen Kandidaten sind auf der Website des Konzerns unter [www.eads.com](http://www.eads.com) (Über uns > Unsere Governance) oder am eingetragenen Sitz erhältlich.

Das Board of Directors ist zu der Überzeugung gelangt, dass alle zur (Wieder-)Bestellung vorgeschlagenen Mitglieder ihre Rollen engagiert wahrnehmen und ihre Pflichten sorgfältig und effektiv erfüllen werden. Die Kandidaten wurden aufgrund ihrer breiten einschlägigen Erfahrung und internationalen Kompetenz ausgewählt. Sie wurden dem Board of Directors von einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Nominierungsausschuss („Ausschuss“) empfohlen, der vom Board of Directors gemäß der Mehrparteienvereinbarung ernannt wurde und aus Sir John Parker sowie den Herren Hermann-Josef Lamberti, Michel Pébereau und Lakshmi N. Mittal (alle aktuell unabhängige Non-Executive Mitglieder des Board of Directors) unter dem Vorsitz von Sir John Parker (dem gegenwärtigen Vorsitzenden des Vergütungs- und Nominierungsausschusses) besteht. Der Ausschuss wurde damit beauftragt, Kandidaten für das künftige

Board of Directors vorzuschlagen, die sich, durch die Breite, Relevanz und Komplementarität ihrer Kompetenzen und Erfahrung sowie ihrer Fähigkeit, ein professionelles und konstruktives Board zu bilden, das den fortgesetzten Erfolg der Gesellschaft unterstützt, für die Aufgabe qualifizieren. Dazu zog der Ausschuss die Firma Egon Zehnder zu Rate, eine Unternehmensberatung für die Personalauswahl auf Führungsebene mit höchsten Standards, die auf die Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen spezialisiert ist. Der Ausschuss nahm seine Arbeit am 12. Dezember 2012 auf und übt seine Pflichten gemäß dem Niederländischen Corporate-Governance-Kodex aus. Außerdem orientierten sich die Erwägungen des Ausschusses an der Mehrparteienvereinbarung: Er hielt sich an die darin vorgegebenen Bestimmungen zur Ausgewogenheit u. a. hinsichtlich Nationalität und Unabhängigkeit. Der Ausschuss gab seine Empfehlungen nach Beratung mit dem Chairman des Board of Directors und dem Chief Executive Officer, sowie gemäß den in der neuen Geschäftsordnung definierten Nominierungsverfahren, wie sie im Bericht des Board of Directors definiert sind, ab.

Nach den Bestimmungen des niederländischen Corporate-Governance-Kodex („Niederländischer Kodex“ – NCGK) und der neuen Geschäftsordnung gelten zwei der oben vorgeschlagenen Non-Executive Directors (Herr Manfred Bischoff und Herr Ralph D. Crosby, Jr.) nicht als „unabhängige Directors“. Diese Anzahl steht im Einklang mit der in der neuen Geschäftsordnung festgelegten Grenze.

Vorbehaltlich der Genehmigung der (Wieder-)Bestellung der Mitglieder durch diese außerordentliche Hauptversammlung, beabsichtigt das Board of Directors, unmittelbar nach Umsetzung der Änderung der Satzung der Gesellschaft, wie oben im ersten Beschluss erwähnt, zusammenzutreten, um den Chairman und den Chief Executive Officer von EADS N.V. frei zu wählen.

Der eigens zu diesem Zweck einberufene Nominierungsausschuss hat Herrn Denis Ranque als Chairman des künftigen Board of Directors vorgeschlagen, wobei Thomas Enders weiterhin Chief Executive Officer des Unternehmens bleibt.

Die Wirksamkeit dieser Beschlüsse unterliegt den unter dem Punkt „Vorbehaltliche Beschlüsse“ aufgeführten Bedingungen.

# Bericht des Board of Directors

## (7. Februar 2013)

---

### Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir freuen uns, Sie zur außerordentlichen Hauptversammlung der **European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.** (im Folgenden die „**Gesellschaft**“ oder „**EADS**“ und zusammen mit den Tochtergesellschaften der „**Konzern**“) einladen zu dürfen. Die außerordentliche Hauptversammlung wurde einberufen,

- ⊙ um der Änderung der Satzung der Gesellschaft zuzustimmen;
- ⊙ das Board of Directors zum Rückkauf von 15 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals der Gesellschaft (das „**Aktienrückkaufprogramm**“) zu ermächtigen;
- ⊙ der Einziehung der von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften eigenen Aktien zuzustimmen und
- ⊙ die Mitglieder des Board of Directors für eine neue Amtszeit von drei Jahren zu ernennen (oder wiederzuernennen).

Die Informationen in diesem Board-Bericht sollen Ihnen das Verständnis der Ihnen zur Zustimmung vorgelegten Angelegenheiten ermöglichen.

Weitere Informationen zu den in diesem Board-Bericht beschriebenen Themen finden Sie auf unserer Website [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013). Für einen umfassenden Überblick über die in diesem Board-Bericht beschriebenen Themen, empfehlen wir dringend, diesen Board-Bereich in Verbindung mit den online erhältlichen weiterführenden Informationen zu lesen.

## DAS BOARD OF DIRECTORS

Leiden, 7. Februar 2013

### I. Einführung

#### A. Hintergrund

---

Am 5. Dezember 2012 haben sich das Board of Directors („**Board**“) von EADS im Namen von EADS, die EADS-Hauptaktionäre und die Kreditanstalt für Wiederaufbau („**KfW**“), eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die den innen- und außenpolitischen Zielen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dient, in einer Vereinbarung („**Mehrparteienvereinbarung**“) auf eine weitreichende Änderung der Aktionärs- und Führungsstruktur des Konzerns geeinigt. Die Mehrparteienvereinbarung zielt auf eine weitere Normalisierung und Vereinfachung der Führungsstruktur von EADS ab und soll dabei eine Aktionärsstruktur schaffen, die es Frankreich, Deutschland und Spanien ermöglicht, ihre berechtigten strategischen Interessen zu schützen. Das ist ein wichtiger Fortschritt in der Entwicklung der Führungsstruktur von EADS.

Die nachstehende Erörterung soll Ihnen einen Überblick über die in der Mehrparteienvereinbarung vorgesehenen Veränderungen

und damit die Informationsgrundlage für Ihre Entscheidung bei der Abstimmung in der außerordentlichen Hauptversammlung liefern.

Das Board ist davon überzeugt, dass die in der Mehrparteienvereinbarung vorgesehenen Transaktionen und veränderten Führungsstrukturen für EADS und seine Stakeholder die folgenden Vorteile bieten:

- ⊙ der jetzige Verbund kontrollierender Anteilseigner (das „**jetzige Konsortium**“) wird durch eine weiter normalisierte und vereinfachte Führungsstruktur ersetzt;
- ⊙ die zentralen nationalen Sicherheitsinteressen der europäischen Staaten werden gewahrt und
- ⊙ langfristig wird eine deutliche Zunahme des Streubesitzes an im Umlauf befindlichen EADS-Stammaktien („**EADS-Aktien**“) zu verzeichnen sein.

## B. Überblick

---

Die Mehrparteienvereinbarung sieht wesentliche Veränderungen der Aktionärsstruktur von EADS vor, von denen einige bereits eingetreten sind, während andere der Zustimmung der außerordentlichen Hauptversammlung zu einem möglichen Aktienrückkaufprogramm bedürfen. Weiterhin wird vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter in der Mehrparteienvereinbarung festgelegter Voraussetzungen („**Voraussetzungen**“) – darunter die Verabschiedung der hier beschriebenen vorgeschlagenen Aktionärsbeschlüsse („**Zustimmung der Aktionäre**“) durch die außerordentliche Hauptversammlung – voraussichtlich kurz nach der außerordentlichen Hauptversammlung eine Reihe damit in Zusammenhang stehender Transaktionen erfolgen (gemeinschaftlich als „**Vollendung**“ bezeichnet). Dies würde zu einer Reihe von Veränderungen in der Führungsstruktur von EADS führen, wie Änderungen der Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Boards (in der zur Zustimmung vorgelegten geänderten Fassung „**neue Geschäftsordnung**“) und Änderungen der Satzung von EADS (in der zur Zustimmung vorgelegten geänderten Fassung „**geänderte Satzung**“). Das gegenwärtige Participation Agreement (das „**Participation Agreement**“) von EADS-Hauptaktionären und gegenwärtig auch KfW (gemeinsam „**jetzige Konsortiumsmitglieder**“), die Contractual Partnership und die diesbezüglichen Vereinbarungen würden ebenfalls enden und teilweise durch einen weniger

umfassenden Aktionärsvertrag („**neuer Aktionärsvertrag**“) ersetzt, der nur von der Gesellschaft zur Beteiligungsverwaltung GZBV mbH & Co. KG, einer Tochtergesellschaft der KfW („**GZBV**“), der Société de Gestion de Participations Aéronautiques („**Sogepa**“) und der Sociedad Estatal de Participaciones Industriales („**SEPI**“) geschlossen würde (die sich damit einverstanden erklärt haben, gemeinsam weniger als 30 Prozent der Stimmrechtsanteile von EADS zu halten). Der neue Aktionärsvertrag verleiht den Parteien nicht das Recht, Mitglieder des Boards oder des Management-Teams zu ernennen oder sich an der Führung von EADS zu beteiligen. Weiterhin sieht die Mehrparteienvereinbarung den Abschluss von Sicherheitsvereinbarungen mit dem französischen und dem deutschen Staat vor sowie weitere Verpflichtungen von EADS im Hinblick auf ausgewählte Angelegenheiten, die die Interessen der jetzigen Konsortiumsmitglieder berühren, wie in Abschnitt VI beschrieben.

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der aktuellen und der zu erwartenden Änderungen der Aktionärsstruktur von EADS gemäß der Mehrparteienvereinbarung, zum einen (1) vor der außerordentlichen Hauptversammlung und dem Aktienrückkaufprogramm und (2) nach der außerordentlichen Hauptversammlung und dem Aktienrückkaufprogramm (sofern dieses durchgeführt wird).

## C. Veränderungen der Aktionärsstruktur vor der außerordentlichen Hauptversammlung und vor dem Aktienrückkaufprogramm

---

- ⊙ Erster Schritt am 6. Dezember 2012: Die von der Daimler AG („**Daimler**“) beherrschte Daimler Aerospace GmbH & Co KG („**DASA**“) veräußerte eine Beteiligung von 7,44 Prozent am Aktienkapital von EADS.
  - (i) Von diesen 7,44 Prozent wurden 2,76 Prozent von der KfW übernommen und 4,68 Prozent an die Öffentlichkeit verkauft (Streubesitz).
  - (ii) Daher beläuft sich die verbleibende Finanzbeteiligung von Daimler an EADS aktuell auf 7,44 Prozent. Bei Daimler verbleiben die Stimmrechte für 14,88 Prozent, da Daimler weiterhin die Stimmrechte für die Finanzbeteiligung der Dedalus GmbH & Co. KGaA („**Dedalus**“) kontrolliert.
- ⊙ Zweiter Schritt am 2. Januar 2013: Die KfW erwarb (über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft) eine Beteiligung von 65 Prozent am Dedalus-Konsortium und baute damit ihre Gesamtbeteiligung am Dedalus-Konsortium auf 78 Prozent aus.

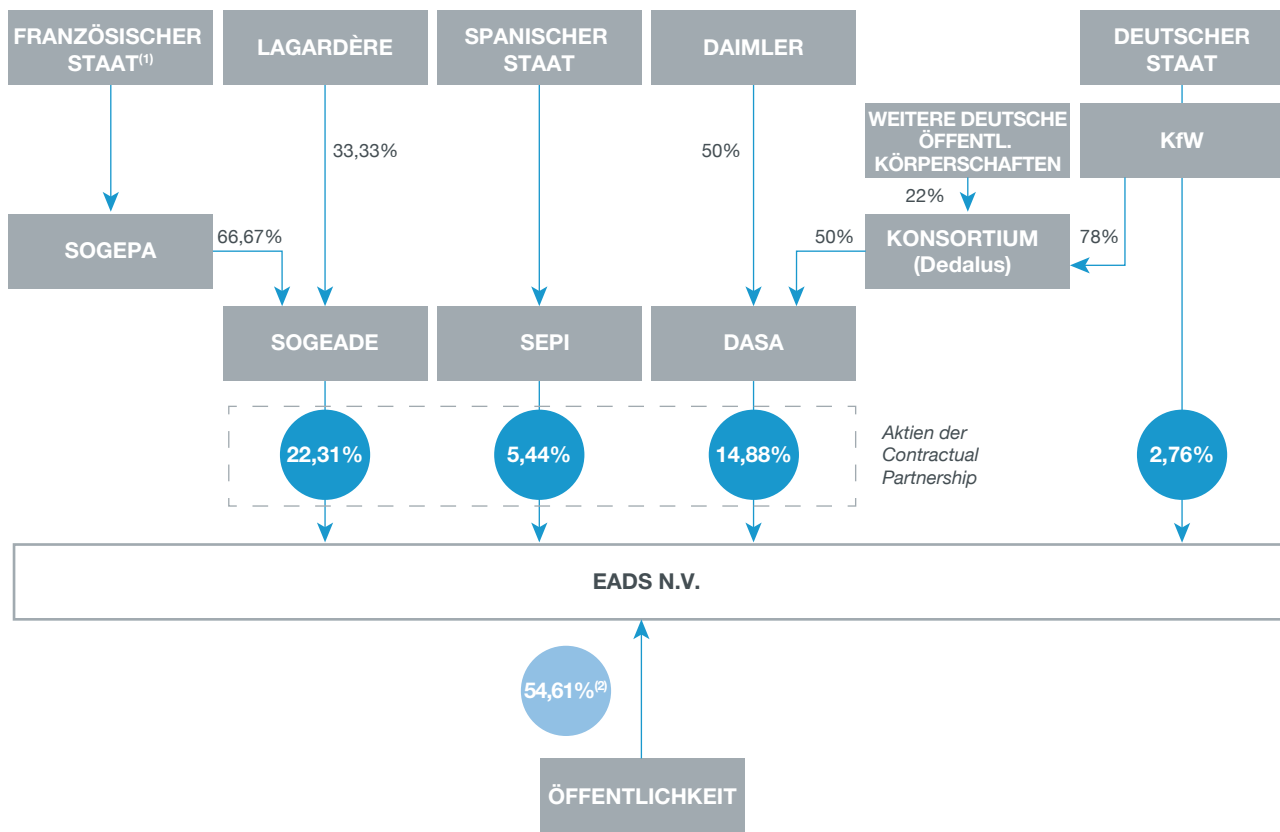
Die verbleibenden 22 Prozent werden weiterhin von deutschen öffentlichen Körperschaften gehalten<sup>(1)</sup>.

- (i) Das Dedalus-Konsortium hält eine Finanzbeteiligung von 7,44 Prozent an EADS.
- (ii) Aufgrund dieser beiden Transaktionen hält die KfW aktuell Stimmrechtsanteile in Höhe von 2,76 Prozent und eine Finanzbeteiligung von 8,56 Prozent an EADS – 2,76 Prozent direkt und 5,80 Prozent über Dedalus. Die anderen am Dedalus-Konsortium beteiligten deutschen öffentlichen Körperschaften halten über Dedalus eine Finanzbeteiligung von 1,64 Prozent an EADS. Die KfW und die anderen deutschen öffentlichen Körperschaften halten daher gemeinsam eine Finanzbeteiligung von 10,2 Prozent an EADS.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die Aktionärsstruktur von EADS unmittelbar vor der außerordentlichen Hauptversammlung.

<sup>(1)</sup> Diese Körperschaften sind: HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, LfA Förderbank Bayern, Bayerische Landesbodenkreditanstalt, Hannoversche Beteiligungsgesellschaft mbH und WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH.

## Aktionärsstruktur vor der außerordentlichen Hauptversammlung – vor dem möglichen Aktienrückkaufprogramm



(1) Französischer Staat hält zusätzlich eine direkte Beteiligung von 0,06%.  
 (2) -69% in Streubesitz unter Berücksichtigung von Lagardère und Daimler.

## D. Veränderungen der Aktionärsstruktur nach der außerordentlichen Hauptversammlung und dem möglichen Aktienrückkaufprogramm

- ⊙ Vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre bei der außerordentlichen Hauptversammlung und der zukünftigen Marktbedingungen beabsichtigt EADS, im ersten Halbjahr 2013 ein Aktienrückkaufprogramm für bis zu 15 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals aufzulegen.
- ⊙ Sollte dieses Rückkaufprogramm im ersten Halbjahr 2013 aufgelegt werden, würde der Rückkauf in zwei identische Tranchen aufgeteilt:
  - (i) eine erste Tranche von bis zu 7,5 Prozent für alle EADS-Aktionäre mit Ausnahme der Parteien der Mehrparteienvereinbarung ;
  - (ii) eine zweite Tranche von maximal 7,5 Prozent, wobei Lagardère SCA („Lagardère“) bis zu 5,5 Prozent vorbehalten sind. Übersteigt die Tranche 5,5 Prozent haben Sogepa und SEPI gemeinsam die Option, bis zu 2,0 Prozent auszuschöpfen. Wenn Sogepa und SEPI von ihrem Recht keinen Gebrauch machen, kann Lagardère die Tranche in voller Höhe für sich beanspruchen. Sollte die Tranche nicht vollständig ausgeschöpft werden, ist Daimler berechtigt, bis zum Erreichen der Gesamthöhe an dieser Tranche teilzunehmen.
- ⊙ Dabei ist es wichtig zu beachten, dass das Board erst auf Grundlage der zum Zeitpunkt seiner künftigen Entscheidung herrschenden Bedingungen und in jedem Fall vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre bei der außerordentlichen Hauptversammlung nach erfolgter Vollendung und nach Ernennung des neuen Board darüber entscheidet, ob ein solches Aktienrückkaufprogramm umgesetzt wird oder nicht und wie Zeitplan, Volumen, Verfahren und Preisgestaltung des Aktienrückkaufprogramms festzulegen sind.
- ⊙ Falls das Aktienrückkaufprogramm nicht in der ersten Jahreshälfte 2013 durchgeführt wird oder zwar durchgeführt wird, aber weniger als 15 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals von EADS zurückgekauft werden, könnte EADS den nicht genutzten Teil des Aktienrückkaufprogramms jederzeit bis zu 18 Monate lang nach der außerordentlichen Hauptversammlung für weitere Aktienrückkäufe nutzen.
- ⊙ EADS beabsichtigt, alle zurückgekauften Aktien einzuziehen.
- ⊙ Werden beide Tranchen des Aktienrückkaufprogramms umgesetzt und die Aktien eingezogen, würden die EADS-Aktionäre sowohl von der Steigerung des Gewinns je Aktie

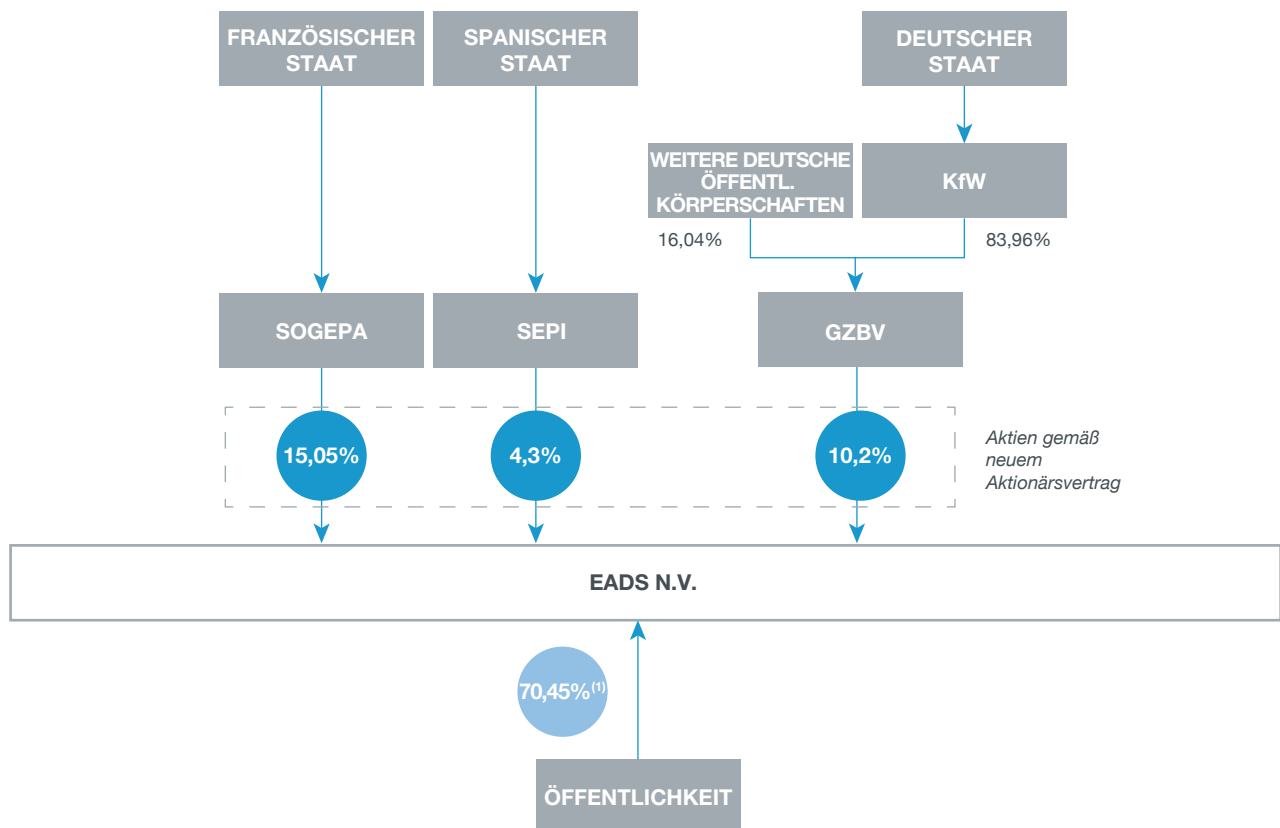
als auch vom weitgehenden Wegfall des Überhangs aus der Lagardère-Beteiligung profitieren.

- ⊙ Lagardère würde daher nach dem Aktienrückkaufprogramm (sofern dieses durchgeführt wird und EADS anbietet, 15 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien zurückzukaufen) voraussichtlich eine Beteiligung an EADS in Höhe von 0 bis 2 Prozent über die Société de Gestion de l'Aéronautique, de la Défense et de l'Espace („Sogeadé“) halten.
- ⊙ Die GZBV würde schließlich gemeinsam mit den anderen deutschen öffentlichen Körperschaften voraussichtlich insgesamt etwa 12 Prozent halten, wobei die Dividenden- und Stimmrechte in vollem Umfang bei der KfW und den anderen deutschen öffentlichen Körperschaften liegen würden.
- ⊙ In jedem Fall haben Frankreich (über Sogepa), Deutschland (über die GZBV) und Spanien (über SEPI) als gemeinsames Ziel vereinbart, ihre jeweiligen Beteiligungen an EADS ausgewogen zu gestalten und zwar wie folgt:
- (i) 12 Prozent für Sogepa, den französischen Staat und französische öffentliche Körperschaften, die gemeinsam mit Sogepa oder dem französischen Staat handeln;

- (ii) 12 Prozent für die GZBV, den deutschen Staat und deutsche öffentliche Körperschaften, die gemeinsam mit der GZBV oder dem deutschen Staat handeln;
- (iii) 4 Prozent für SEPI, den spanischen Staat oder spanische öffentliche Körperschaften, die gemeinsam mit SEPI oder dem spanischen Staat handeln.
- ⊙ Die betroffenen Anteilseigner werden zudem in dem Umfang, der erforderlich ist, um zu verhindern, dass Sogepa, KfW und SEPI gemeinsam 30 Prozent oder mehr der Stimmrechte an EADS halten, ihre Hauptversammlung zum Zeitpunkt der außerordentlichen Hauptversammlung veräußern oder „einlagern“ (d. h. bei einer niederländischen Stiftung hinterlegen, ohne dass die betroffenen Anteilseigner für diese hinterlegten EADS-Aktien Stimmrechte hätten, sogenanntes „Warehousing“).
- ⊙ Schließlich wird sich der Streubesitz an EADS-Aktien voraussichtlich von knapp 50 Prozent auf über 70 Prozent erhöhen.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die voraussichtliche Aktionärsstruktur von EADS mit Schätzzahlen nach der außerordentlichen Hauptversammlung und der Vollendung (und vor dem potenziellen Aktienrückkaufprogramm).

### Voraussichtliche Aktionärsstruktur nach der außerordentlichen Hauptversammlung & der Vollendung – vor dem möglichen Aktienrückkaufprogramm

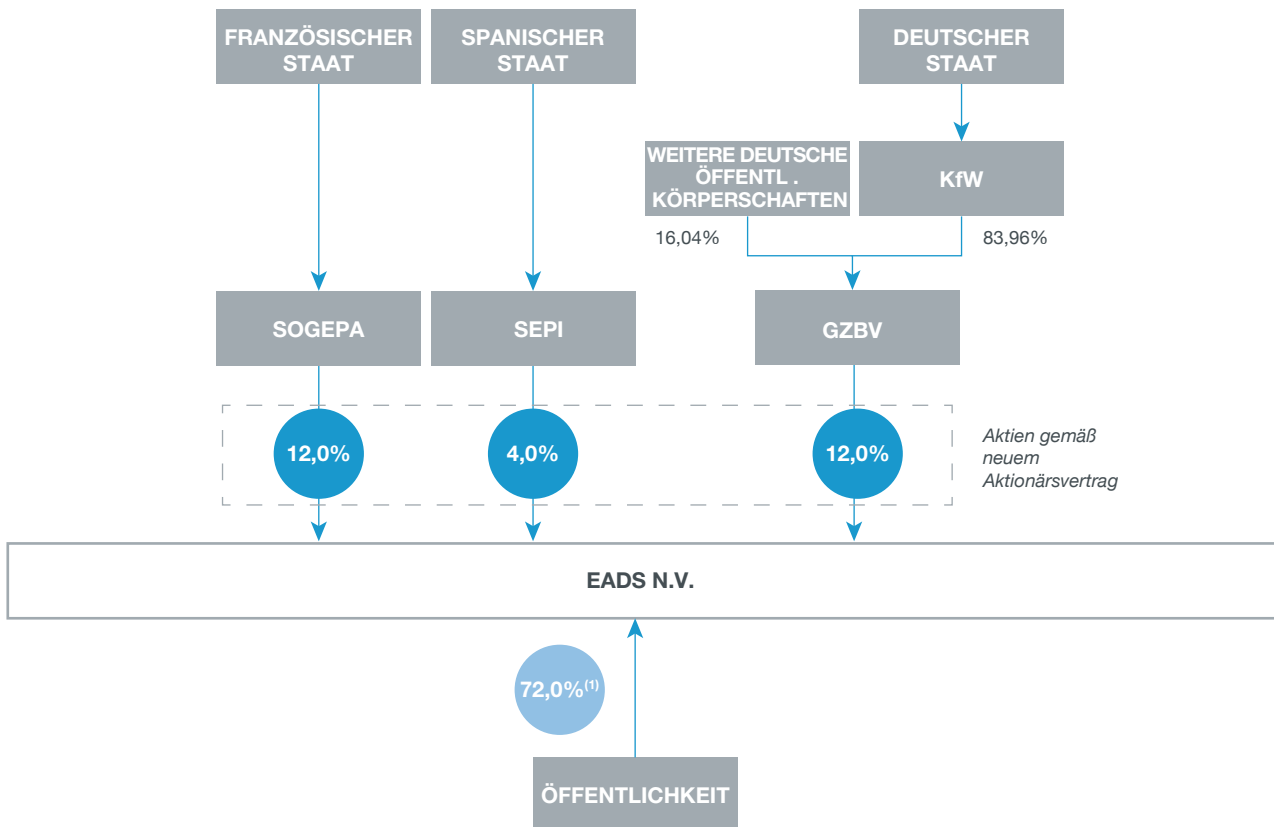


(1) Einschließlich eingelagerter Überschussaktien der Parteien des neuen Aktionärsvertrags (sofern vorhanden) und der verbleibenden von Daimler oder Lagardère gehaltenen Aktien. Wie in der EADS-Pressemitteilung vom 5. Dezember 2012 angekündigt, beabsichtigen die derzeitigen industriellen Hauptaktionäre Daimler AG und Lagardère SCA, „ihre Anteile an EADS sofort oder in naher Zukunft wesentlich zu verringern“.



Das nachstehende Diagramm veranschaulicht die voraussichtliche langfristige Aktionärsstruktur von EADS mit Schätzzahlen nach der außerordentlichen Hauptversammlung, der Vollendung und dem potenziellen Aktienrückkaufprogramm.

### Voraussichtliche Aktionärsstruktur nach der außerordentlichen Hauptversammlung & der Vollendung – nach dem möglichen Aktienrückkaufprogramm



(1) Inklusive der ggf. eingelagerten überschüssigen Aktien der Parteien des neuen Aktionärsvertrags und der restlichen von Daimler oder Lagardère gehaltenen Aktien.

## II. Einzelheiten zu den Veränderungen der Aktionärsstruktur

### A. ABB-Transaktion von Daimler und erste Investition der KfW

Im Rahmen einer in der Mehrparteienvereinbarung vorgesehenen Transaktion veräußerte Daimler am 6. Dezember 2012 insgesamt 61,1 Millionen EADS-Aktien (etwa 7,44 Prozent der im Umlauf befindlichen EADS-Aktien) in einem beschleunigten Bookbuilding-Verfahren (Accelerated Bookbuilding – „ABB“). Dadurch verringerten sich die Finanzbeteiligung von Daimler an EADS auf etwa 7,44 Prozent und die Stimmrechtsanteile auf 14,88 Prozent. Die KfW übernahm im Rahmen des ABB 2,76 Prozent der im Umlauf befindlichen EADS-Aktien. In einer zweiten Transaktion übernahm die KfW (über eine hundertprozentige Tochtergesellschaft) am 2. Januar 2013 insgesamt 65 Prozent der Aktien des Dedalus-Konsortiums und baute damit ihre Beteiligung

am Dedalus-Konsortium auf 78 Prozent aus. Die verbleibenden 22 Prozent werden von öffentlichen deutschen Körperschaften gehalten. Das Dedalus-Konsortium hält eine Finanzbeteiligung von 7,44 Prozent an EADS. Aufgrund dieser beiden Transaktionen hält die KfW aktuell Stimmrechtsanteile in Höhe von 2,76 Prozent und eine Finanzbeteiligung von 8,56 Prozent an EADS – 2,76 Prozent direkt und 5,80 Prozent über Dedalus. Die anderen am Dedalus-Konsortium beteiligten deutschen öffentlichen Körperschaften halten über Dedalus eine Finanzbeteiligung von 1,64 Prozent an EADS. Die KfW und die anderen deutschen öffentlichen Körperschaften halten daher aktuell gemeinsam eine Finanzbeteiligung von 10,2 Prozent an EADS.

Bis zur Vollendung (also auch während der außerordentlichen Hauptversammlung) kontrolliert Daimler, vorbehaltlich der Bestimmungen der jetzigen Konsortiumsvereinbarungen und solange die Bestimmungen des Dedalus-Konsortiums aufrecht erhalten werden, die Stimmrechte der EADS-Aktien, an denen das Dedalus-Konsortium und seine Investoren eine indirekte Finanzbeteiligung halten. Weitere Informationen über Dedalus entnehmen Sie bitte dem EADS-„Registrierungsdokument“, das auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Geschäftsbericht und Registrierungsdokument > 2011) verfügbar ist.

Die KfW hat sich dem jetzigen Konsortium durch einen Vertrag über den Beitritt zum Participation Agreement („Beitrittsvertrag“) angeschlossen, in dem sich die KfW verpflichtet, die mit den von der KfW im Rahmen des ABB erworbenen EADS-Aktien

verbundenen Stimmrechte so auszuüben, wie die mit den EADS-Aktien, die von den übrigen Mitgliedern des jetzigen Konsortiums gehalten werden, verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden. Weitere Einzelheiten zur Funktionsweise des jetzigen Konsortiums entnehmen Sie bitte dem EADS-„Registrierungsdokument“, das auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Geschäftsbericht und Registrierungsdokument > 2011) verfügbar ist. Weder die KfW noch andere deutsche öffentliche Körperschaften besitzen Rechte im Hinblick auf die Ernennung von Mitgliedern des Boards von EADS oder die anderen Mitglieder des jetzigen Konsortiums oder Entscheidungen von EADS oder der anderen Mitglieder des jetzigen Konsortiums, die sich auf das Geschäft von EADS vor der Vollendung beziehen.

## B. Potenzielles Aktienrückkaufprogramm

---

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre bei der außerordentlichen Hauptversammlung und der zukünftigen Marktbedingungen beabsichtigt EADS, im ersten Halbjahr 2013 ein Aktienrückkaufprogramm für bis zu 15 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals aufzulegen. Sollte das Rückkaufprogramm im ersten Halbjahr 2013 aufgelegt werden, würde der Rückkauf in zwei identische Tranchen aufgeteilt.

Eine erste Tranche würde sich auf maximal 7,5 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien belaufen und allen Aktionären des Unternehmens mit Ausnahme der derzeitigen Mitglieder des Konsortiums offenstehen.

Die zweite Tranche des Aktienrückkaufprogramms würde ebenfalls bis zu 7,5 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien betragen; bis zu 5,5 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien wären ausschließlich Lagardère vorbehalten. Sollte die zweite Tranche 5,5 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien übersteigen, erhalten Sogepa und SEPI das Recht, Aktien in Höhe der Differenz zwischen der Größe der Tranche und 5,5 Prozent zu nutzen (basierend auf ihrer anteiligen Beteiligung an EADS, es sei denn die Parteien einigen sich anderweitig). Dies ermöglicht Sogepa und SEPI zusammen Aktien zu veräußern, die sich auf bis zu 2 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien an der zweiten Tranche belaufen. Sollten Sogepa und SEPI keinen oder nur teilweisen Gebrauch von diesem Recht machen, kann Lagardère den Anteil der Tranche, den sie nicht in Anspruch nehmen, für sich beanspruchen. Somit wäre Lagardère in der Lage, Anteile bis zu 7,5 Prozent der ausstehenden EADS-Aktien an der zweiten Tranche zu verkaufen. Sollte die zweite Tranche schließlich von Lagardère, Sogepa und SEPI nicht vollständig ausgeschöpft werden, ist Daimler berechtigt, sich bis zum Erreichen der gesamten nicht genutzten Menge an der zweiten Tranche zu beteiligen.

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass das Board erst auf Grundlage der zum Zeitpunkt seiner künftigen Entscheidung herrschenden Bedingungen und in jedem Fall vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre bei der außerordentlichen Hauptversammlung nach erfolgter Vollendung und nach Ernennung des neuen Board darüber entscheidet, ob ein solches Aktienrückkaufprogramm umgesetzt wird oder nicht und wie Zeitplan, Volumen, Verfahren und Preisgestaltung des Aktienrückkaufprogramms festzulegen sind.

Falls das Aktienrückkaufprogramm nicht in der ersten Hälfte 2013 durchgeführt wird oder zwar durchgeführt wird, aber weniger als 15 Prozent des ausstehenden Aktienkapitals von EADS zurückgekauft werden, könnte EADS den nicht genutzten Teil des Aktienrückkaufprogramms jederzeit bis zu 18 Monate lang nach der außerordentlichen Hauptversammlung für weitere Aktienrückkäufe nutzen.

EADS wird die notwendigen Formalitäten für die Einziehung aller im Aktienrückkaufprogramm (sofern dieses durchgeführt wird) zurückgekauften EADS-Aktien erledigen.

Wenn das Aktienrückkaufprogramm stattfindet, würde es gemäß Ermächtigung laut dem zweiten der außerordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss durchgeführt. Das Aktienrückkaufprogramm ist nicht gedeckt von der Ermächtigung zum Rückkauf von 10 Prozent des eigenen Aktienkapitals, die EADS von der ordentlichen Hauptversammlung vom 31. Mai 2012 erteilt wurde, und würde zusätzlich zu dem gemäß dieser früheren Ermächtigung erfolgten Rückkauf von Aktien erfolgen.

## C. Transaktionen zur Begrenzung des Aktienbesitzes der Parteien des neuen Aktionärsvertrags

---

Die betroffenen Anteilseigner werden, so bald wie möglich nach den erteilten Zustimmungen der Aktionäre und vor der Vollendung, sofern erforderlich, die Anzahl von EADS-Aktien

verkaufen oder „einlagern“ („Warehousing“), die nötig ist, damit Sogepa, GZBV und SEPI (zusammen mit allen Personen, deren Stimmrechte nach niederländischem Übernahmerecht einer

Partei des neuen Aktionärsvertrags zustehen) gemeinsam nicht 30 Prozent oder mehr der Stimmrechte bei EADS halten. Im Falle eines Warehousing werden die EADS-Aktien einer unabhängigen

niederländischen Stiftung so übertragen, dass nicht die Gefahr bestehen sollte, dass für die EADS-Aktien nach niederländischem Recht ein Pflichtangebot notwendig wird.

### III. Neue Führungsstrukturen

Vorbehaltlich der Zustimmung der Aktionäre in der außerordentlichen Hauptversammlung werden nach der Vollendung grundlegende Veränderungen an der Führungsstruktur von EADS vorgenommen werden. Durch diese Veränderungen soll eine weiter normalisierte und vereinfachte EADS-Führungsstruktur erreicht werden, die sich an Best Practices für Corporate Governance orientiert und bei der es keine kontrollierende Gruppe von Hauptaktionären gibt.

Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Beschreibung der Änderungen bezüglich der Corporate Governance.

Die Aktionäre werden gebeten, den vollständigen Text der geänderten Satzung zu lesen, um sich einen vollständigen Überblick über – unter anderem – die Offenlegungspflichten für Aktionäre, Besitzbeschränkungen und Grandfathering-Ausnahmen bezüglich der Besitzbeschränkungen zu verschaffen. Eine weitere Beschreibung dieser Bestimmungen und anderer Bestimmungen der geänderten Satzung der Gesellschaft entnehmen Sie bitte der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013). Nachstehend verwendete Begriffe, die nicht im vorliegenden Board-Bericht definiert werden, sind in der geänderten Satzung definiert.

#### A. Satzung der Gesellschaft

In der geänderten Satzung sind bestimmte Veränderungen der Führungsstruktur von EADS vorgesehen. Dazu gehören:

- ⊙ die Vorgabe, dass das Board nicht mehr als zwölf (12) Mitglieder haben darf, die jeweils für drei Jahre ernannt werden;
- ⊙ der Grundsatz, dass bestimmte Angelegenheiten dem Board vorbehalten sind (diese sind in der neuen Geschäftsordnung festgelegt) und manche davon mit qualifizierter Mehrheit (wie unten definiert) des Boards zu entscheiden sind (wobei die neue Geschäftsordnung festlegt, für welche Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist);
- ⊙ Verankerung der Notwendigkeit einstimmiger Entscheidungen des Boards (nachfolgend unter „Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Board of Directors“ beschrieben), um gewisse Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung zur Unternehmensführung zu ändern;
- ⊙ eine Regel, dass jede Kapitalerhöhung von über 500 Millionen Euro ohne bevorrechtigte Bezugsrechte die Zustimmung von 75 Prozent der Aktionärsstimmen erfordert und
- ⊙ eine Regel, dass Änderungen der Satzung der Gesellschaft grundsätzlich einer Zustimmung von zwei Dritteln der Aktionäre bedürfen; für gewisse Bestimmungen wird eine Zustimmung von 75 Prozent der Aktionärsstimmen erforderlich sein.

#### Verpflichtender Veräußerungsschwellenwert zur Beschränkung der Beteiligung auf 15 Prozent

Die geänderte Satzung wird auch (i) Offenlegungspflichten enthalten, die für Aktionäre gelten, deren Beteiligung an EADS bestimmte Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, sowie (ii) Besitzbeschränkungen, die es den Aktionären untersagen, mehr

als 15 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechtsanteile von EADS zu halten, gleich ob allein handelnd oder gemeinsam mit anderen („**verpflichtender Veräußerungsschwellenwert**“). Eine Beteiligung umfasst nicht nur Aktien und Stimmrechte, sondern auch andere Instrumente, die nach dem niederländischen Gesetz zur Finanzaufsicht als Aktien und Stimmrechte gelten und der niederländischen Börsenaufsicht Autoriteit Financiële Markten (AFM) gemeldet werden müssen, wenn bestimmte Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden. Aktionäre, deren Beteiligung den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreitet, müssen innerhalb eines bestimmten Zeitraums ihre Beteiligung unter den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert reduzieren, zum Beispiel durch Veräußerung ihrer Überschussaktien. Das gilt auch für Aktionärsgemeinschaften und andere Personen, die gemeinsam Beteiligungen halten, die den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreiten. Sollte ein Aktionär oder eine Aktionärsgemeinschaft zum Ende dieses Zeitraums nicht unter dem verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert von 15 Prozent bleiben, würden deren Überschussaktien einer Stiftung nach niederländischem Recht („*Stichting*“) übertragen, die sie schließlich veräußern kann. Die Stiftung nach niederländischem Recht würde dem betreffenden Aktionär Depotzertifikate für die der Stiftung übertragenen Überschussaktien ausstellen, die den betroffenen Aktionären die Dividendenrechte, aber nicht die Stimmrechte für diese EADS-Aktien einräumen.

Der verpflichtende Veräußerungsschwellenwert wurde in die geänderte Satzung aufgenommen, um der künftigen weiteren Normalisierung der Konzernführung gerecht zu werden. Damit sollen eine wesentliche Erhöhung des Streubesitzes und die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Stakeholder (einschließlich aller Aktionäre) erreicht werden, indem die Möglichkeit einer Einflussnahme, die über den verpflichtenden

Veräußerungsschwellenwert hinausgeht, und die Möglichkeit von Übernahmen eingeschränkt werden; ausgenommen sind die nachstehend erwähnten öffentlichen Übernahmeangebote, wenn sie von mindestens 80 Prozent des Aktienkapitals angenommen werden.

### Ausnahmen vom verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert

Die Beschränkungen gemäß dem verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert gelten nicht für Personen, die ein öffentliches Angebot abgeben, das zu mindestens 80 Prozent angenommen wird (einschließlich der EADS-Aktien, die von dieser Person gehalten werden). Von den Beschränkungen wird es zudem Grandfathering-Ausnahmen zur Wahrung des Besitzstands von Aktionären und Aktionärgemeinschaften geben, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung – das ist der Tag, an dem die

geänderte Satzung in Kraft tritt – bereits Beteiligungen halten, die den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreiten.

Die Grandfathering-Ausnahmen gelten für Aktionäre und Aktionärgemeinschaften, die zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung Beteiligungen halten, die den verpflichtenden Veräußerungsschwellenwert überschreiten. Für solche Aktionäre und Aktionärgemeinschaften gelten jeweils unterschiedliche Grandfathering-Regelungen je nach Beteiligung und Art der Beteiligung, die der Aktionär oder die Aktionärgemeinschaft zum Zeitpunkt der Ausnahmeregelung hält.

Weitere Einzelheiten zu den Ausnahmen vom verpflichtenden Schwellenwert finden Sie unter auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013) und im vollständigen Text der geänderten Satzung.

## B. Zusammensetzung und Geschäftsordnung des Board of Directors

Dem Board gehören insgesamt zwölf (12) Directors an, die jeweils für drei Jahre ernannt werden. Das Board muss mehrheitlich (d. h. 7/12) mit Staatsbürgern der Europäischen Union besetzt sein (einschließlich des Chairman des Board of Directors) und die Mehrheit dieser Mehrheit (d. h. 4/7) muss sowohl Staatsbürger der Europäischen Union als auch dort ansässig sein. Beamte im aktiven Dienst dürfen nicht zum Director ernannt werden. Es wird einen Executive Director und elf Non-Executive Directors geben. Das Board ernennt zwar den Chief Executive Officer von EADS („CEO“), der CEO muss jedoch Executive Director, EU-Staatsbürger und in der EU ansässig sein, daher ist nach den neuen Bestimmungen zur Führungsstruktur davon auszugehen, dass das Board die von den Aktionären zum Executive Director ernannte Person als CEO bestimmt. Mindestens neun (9) der Non-Executive Directors müssen „unabhängige Directors“ sein (einschließlich des Chairman des Board of Directors).

Gemäß der neuen Geschäftsordnung des Boards ist ein „unabhängiger Director“ ein Non-Executive Director im Sinne des niederländischen Corporate-Governance-Kodex und erfüllt weitere Unabhängigkeitskriterien. Konkret gilt, dass dort, wo der niederländische Corporate-Governance-Kodex die Prüfung der Unabhängigkeit unter anderem im Hinblick auf die Beziehungen eines Directors zu Aktionären vorsieht, die eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent an EADS halten, die neue Geschäftsordnung die Unabhängigkeit eines solchen Directors unter anderem im Hinblick auf die relevanten Beziehungen des Directors zu Aktionären prüft, die eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent an EADS halten.

Künftig ist der Vergütungs- und Nominierungsausschuss des Board of Directors dafür zuständig, dem Board in Absprache mit Chairman und CEO Kandidaten für die Nachfolge aktiver Board-Mitglieder zu empfehlen.

Das Board of Directors bestimmt mit einfacher Mehrheit die Kandidaten, die der EADS-Hauptversammlung für eine Ernennung zum Director vorgeschlagen werden. Aktionäre, Aktionärsgruppen und andere Körperschaften dürfen Directors vorschlagen, benennen oder ernennen; jedoch ausschließlich im Rahmen des allgemeinen niederländischen Gesellschaftsrechts für Aktionäre.

Zusätzlich zu den vorstehend beschriebenen Regeln für die Mitgliedschaft und Zusammensetzung müssen der

Vergütungs- und Nominierungsausschuss (bei Empfehlungen von Kandidaten für das Board of Directors) und das Board (bei Beschlussvorschlägen, die es der Hauptversammlung für die Ernennung von Directors oder die Entscheidung über die Nachfolge von ausscheidenden oder arbeitsunfähigen Directors vorlegt) die folgenden Grundsätze anwenden:

- ☉ Dem besten Kandidaten für die Position ist der Vorzug zu geben und
- ☉ die Nationalitäten der Kandidaten sollen ausgewogen die Haupt-Produktionsstandorte von EADS widerspiegeln (mit Augenmerk auf ein Gleichgewicht zwischen den Staatsangehörigen der vier (4) EU-Mitgliedsstaaten, in denen die großen Produktionszentren liegen).

Das Board of Directors muss bei den für die Ernennung der Board-Mitglieder vorgeschlagenen Beschlüssen, die der Hauptversammlung vorgelegt werden, die Zusicherungen von EADS gegenüber dem französischen Staat gemäß der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat und gegenüber dem deutschen Staat gemäß der Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat berücksichtigen, die jeweils nachstehend ausführlicher beschrieben werden. In der Praxis heißt das, dass (A) zwei (2) der den Aktionären zur Ernennung vorgeschlagenen Directors auch französische externe Directors (wie nachstehend definiert) des nachstehend beschriebenen französischen Verteidigungsunternehmens (wie nachstehend definiert) sein müssen, die von EADS vorgeschlagen wurden und denen der französische Staat zugestimmt hat und (B) zwei (2) der den Aktionären zur Ernennung vorgeschlagenen Directors auch deutsche externe Directors (wie nachstehend definiert) des deutschen Verteidigungsunternehmens (wie nachstehend definiert) sein müssen, die von EADS vorgeschlagen wurden und denen der deutsche Staat zugestimmt hat.

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss bemüht sich darum, einen vollständigen Austausch der ausscheidenden Board-Mitglieder durch neue Kandidaten zu vermeiden und stattdessen die Kontinuität unternehmensspezifischer Expertise und Erfahrung im Board of Directors zu gewährleisten, und dabei die Einführung neuer Kandidaten für mindestens ein Drittel der Board-Positionen zu unterstützen.

Einzelheiten zur Zusammensetzung des Boards unmittelbar nach der Vollendung entnehmen Sie bitte dem Text der Beschlussfassungen, die das Board of Directors der

außerordentlichen Hauptversammlung vorschlägt, und den Erklärungen zu den vom Board of Directors vorgeschlagenen Beschlussfassungen.

## C. Vergütungs- und Nominierungsausschuss

Der Vergütungs- und Nominierungsausschuss hat vier (4) Mitglieder unterschiedlicher geografischer Herkunft. Alle Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses sind unabhängige Directors. Ein Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ist ein Director, der auf Grundlage der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat ins Board of Directors berufen wird. Ein Mitglied des Vergütungs- und Nominierungsausschusses ist ein Director, der auf Grundlage der Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat ins Board of Directors berufen wird. Das Board ernennt durch einfache Mehrheitsentscheidung (nachstehend definiert) den Vorsitzenden

des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, der nicht einer der Folgenden sein darf:

- ⊙ Chairman des Board of Directors;
- ⊙ ein jetziger oder früherer Executive Director von EADS;
- ⊙ ein Non-Executive Director, der Executive Director eines anderen börsennotierten Unternehmens ist, oder
- ⊙ ein Director, der auf Grundlage der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen oder dem deutschen Staat ins Board of Directors berufen wurde.

## D. Andere Ausschüsse des Board of Directors

Das Board of Directors wird weiterhin über ein Audit Committee verfügen, dessen Aufgaben unverändert bleiben. Das Audit Committee besteht aus vier (4) Mitgliedern unter dem Vorsitz eines unabhängigen Directors, der nicht Chairman des Board of Directors oder ein jetziger oder früherer Executive Director von EADS ist. Mindestens ein Mitglied des Audit Committee ist

ein Finanzexperte mit Fachwissen und einschlägiger Erfahrung im Finanzbereich und Rechnungswesen börsennotierter Unternehmen oder anderer großer juristischer Personen.

Das Board of Directors wird künftig nicht mehr über einen Strategieausschuss verfügen.

## E. Rolle des Board of Directors

In der neuen Geschäftsordnung ist festgelegt, dass das Board of Directors zusätzlich zu den Aufgaben des Boards nach geltendem Recht und gemäß der geänderten Satzung für bestimmte eigens definierte Entscheidungskategorien zuständig ist. Gemäß der geänderten Satzung der Gesellschaft ist das Board of Directors weiterhin für die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Gemäß der neuen Geschäftsordnung überträgt das Board die Geschäftsführung von EADS im Tagesgeschäft dem CEO, der unterstützt vom Executive Committee Entscheidungen im Hinblick auf die Geschäftsführung von EADS trifft. Der Chief Executive Officer darf jedoch keine Geschäfte tätigen, die in die Hauptzuständigkeitsbereiche des Board of Directors fallen, es sei denn, diesen Geschäften hat das Board of Directors zugestimmt. Die meisten Entscheidungen des Boards werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Directors („**einfache Mehrheit**“) gefällt; bestimmte Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (d. h. acht Ja-Stimmen) der Directors, die bei der Entscheidung anwesend oder vertreten sind („**qualifizierte Mehrheit**“). Außerdem erfordert die Änderung einiger Bestimmungen der neuen Geschäftsordnung die einstimmige Zustimmung des Boards, wobei höchstens ein Director nicht anwesend oder vertreten sein darf (beinhaltet auch Bestimmungen über Nationalitäts- und Ansässigkeitskriterien für Mitglieder des Board of Directors und des Executive Committee).

Allerdings hat weder ein einzelner Director noch eine Gruppe von Directors bei Board-Entscheidungen ein Vetorecht.

Zu den Angelegenheiten, die der Zustimmung des Board of Directors bedürfen, gehören unter anderen folgende Punkte (wenn nicht anders vermerkt durch einfache Mehrheit):

- ⊙ Zustimmung zu grundlegenden Änderungen von Art und Umfang des Geschäfts des EADS-Konzerns;
- ⊙ Zustimmung zu den der Hauptversammlung vorzulegenden Beschlussvorschlägen im Hinblick auf Änderungen von Artikeln der Satzung von EADS, für die die Zustimmung einer Mehrheit von mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der gültigen bei der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen (qualifizierte Mehrheit) erforderlich ist (eine Beschreibung dieser Artikel in der geänderten Satzung entnehmen Sie bitte auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013);
- ⊙ Zustimmung zu Gesamtstrategie und Strategieplan des Konzerns;
- ⊙ Zustimmung zum operativen Geschäftsplan des Konzerns („**Geschäftsplan**“) und Jahresbudget („**Jahresbudget**“) des Konzerns, einschließlich der Pläne für Investitionen, Forschung

- & Entwicklung, Beschäftigung, Finanzen und, soweit zutreffend, für Großprogramme;
- ⊙ Festlegung der wichtigsten Leistungsziele des Konzerns;
  - ⊙ vierteljährliche Kontrolle der operativen Leistung des Konzerns;
  - ⊙ Ernennung, Beurlaubung oder Abberufung des Chairman des Board of Directors und des CEO (qualifizierte Mehrheit);
  - ⊙ Zustimmung zu allen Mitgliedern des Executive Committee in seiner Gesamtheit wie vom CEO vorgeschlagen und Zustimmung zur vorgeschlagenen Ernennung zu Chief Executive Officers wichtiger Konzernunternehmen und den entsprechenden Verträgen sowie zu anderen Vertragsfragen im Hinblick auf das Executive Committee und die Funktion als Chief Executive Officers;
  - ⊙ Erarbeitung von und Zustimmung zu Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung für das Executive Committee (in der Regel einfache Mehrheit);
  - ⊙ Entscheidung über die Besetzungen des Aktionärsausschusses von Airbus, des EADS Corporate Secretary und der Vorsitzenden des Aufsichtsrats (oder eines vergleichbaren Organs) anderer wichtiger Konzernunternehmen und Geschäftsbereiche, auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungs- und Nominierungsausschusses, sowie Festlegung und Änderung der Vorschriften, die die Organe dieser Unternehmen und Bereiche regeln;
  - ⊙ Zustimmung zur Verlegung der Zentrale der wichtigsten Konzernunternehmen und der operativen Zentrale von EADS (qualifizierte Mehrheit);
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen in Verbindung mit der Ansiedelung neuer Produktionsstandorte, die für den Konzern insgesamt wesentlich sind, oder der Verlegung bestehender Tätigkeiten, die für den Konzern wesentlich sind;
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen über die Investition in Programme und Umsetzung von Programmen, die vom Konzern finanziert werden, zu Übernahme-, Desinvestitions- oder Veräußerungsentscheidungen, sofern jeweils ein Betrag von 300 Millionen Euro überschritten wird;
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen über die Investition in Programme und Umsetzung von Programmen, die vom Konzern finanziert werden, zu Übernahme-, Desinvestitions- oder Veräußerungsentscheidungen, sofern jeweils ein Betrag von 800 Millionen Euro überschritten wird (qualifizierte Mehrheit);
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen über strategische Allianzen und deren Beendigung auf Konzernebene oder bei einer der großen Tochtergesellschaften (qualifizierte Mehrheit);
  - ⊙ Zustimmung zu Grundsätzen und Leitlinien über das Verhalten des Konzerns bei nicht-vertraglichen Angelegenheiten (Umweltfragen, Qualitätssicherung, Veröffentlichung von Finanzergebnissen, Integrität) sowie bezüglich der Corporate Identity des Konzerns;
  - ⊙ Zustimmung zum Rückkauf von Aktien, der Einziehung von Aktien oder der Ausgabe neuer Aktien oder zu ähnlichen Maßnahmen, durch die sich die Gesamtzahl der Stimmrechte bei EADS verändert; ausgenommen ist der Rückkauf oder die Einziehung von Aktien im Rahmen des Tagesgeschäfts (in diesem Fall informiert das EADS-Management die Directors nur rechtzeitig vor der Umsetzung) (qualifizierte Mehrheit);
  - ⊙ Zustimmung zu Angelegenheiten der Aktionärspolitik, wichtigen Maßnahmen oder wichtigen Ankündigungen für die Kapitalmärkte;
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen über andere Maßnahmen und Geschäftsangelegenheiten, die für den Konzern von grundlegender Bedeutung sind oder ein ungewöhnlich hohes Risikoniveau bergen;
  - ⊙ Zustimmung zu den vom Vergütungs- und Nominierungsausschuss in Absprache mit Chairman und CEO für die Nachfolge aktiver Directors zur Vorlage bei der Hauptversammlung vorgeschlagenen Kandidaten und
  - ⊙ Zustimmung zu Entscheidungen über Kooperationsvereinbarungen und deren Beendigung auf Konzernebene oder bei einer der großen Tochtergesellschaften, die sich auf das Aktienkapital von EADS oder das der jeweiligen Tochtergesellschaft auswirken (qualifizierte Mehrheit).
- Bei Board-Sitzungen muss eine bestimmte Anzahl von Directors anwesend oder vertreten sein, damit das Board beschlussfähig ist. Wann das Board beschlussfähig ist, hängt von den zu fassenden Beschlüssen ab. Damit das Board einen Beschluss fassen kann, für den eine einfache Mehrheit erforderlich ist, muss die Mehrheit der Directors anwesend oder vertreten sein. Damit das Board einen Beschluss fassen kann, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen mindestens zehn (10) Directors anwesend oder vertreten sein. Kann das Board einen Beschluss, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, nicht fassen, weil diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, ist die Beschlussfähigkeit bei einer ordnungsgemäß neu einberufenen Sitzung dann bereits bei acht (8) Directors gegeben.

## F. Ernennung und Zusammensetzung des Executive Committee

Der CEO schlägt dem Board of Directors in Absprache (a) mit dem Chairman des Vergütungs- und Nominierungsausschusses und (b) dem Chairman des Board of Directors alle Mitglieder des Executive Committee in seiner Gesamtheit zur Zustimmung vor, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

- ⊙ Dem besten Kandidaten für die Position ist der Vorzug zu geben;
- ⊙ die Nationalitäten der Kandidaten sollen ausgewogen die Haupt-Produktionsstandorte von EADS widerspiegeln (mit Augenmerk auf ein Gleichgewicht zwischen den Staatsangehörigen der vier

(4) EU-Mitgliedsstaaten, in denen die großen Produktionszentren liegen) und

- ⊙ mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Executive Committee, einschließlich CEO und CFO, müssen EU-Staatsbürger und in der EU ansässig sein.

Das Board entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Zustimmung zu allen Mitgliedern des Executive Committee in seiner Gesamtheit wie vom CEO vorgeschlagen.

## G. Rolle von CEO und Executive Committee

---

Der CEO ist, unterstützt von einem Geschäftsführungsausschuss („**Executive Committee**“), für das Tagesgeschäft von EADS zuständig. Das Executive Committee, dessen Vorsitzender der CEO ist, umfasst auch die Heads der wichtigsten Funktionen

und der Divisionen des Konzerns. Der CEO bemüht sich um einvernehmliche Entscheidungen der Mitglieder des Executive Committee. Sollte dieses Einvernehmen nicht erreicht werden können, trifft der CEO eine Entscheidung.

## IV. Neue Aktionärsvereinbarungen

### A. Grandfathering-Vereinbarung

---

Mit der Vollendung gehen der französische Staat, Sogepa, der deutsche Staat, die KfW und die GZBV eine Vereinbarung ein, die gewisse Grandfathering-Rechte gemäß der geänderten Satzung der Gesellschaft regelt. Eine Beschreibung dieser Vereinbarung

finden Sie unter auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013).

### B. Ende des jetzigen Konsortiums und neuer Aktionärsvertrag

---

Mit der Vollendung endet das jetzige Konsortium und Sogepa, GZBV und SEPI schließen den neuen Aktionärsvertrag, dessen Umfang gegenüber dem jetzigen Konsortium stark eingeschränkt ist.

Eine Beschreibung des neuen Aktionärsvertrags finden Sie unter auf der Website des Unternehmens [www.eads.com](http://www.eads.com) (Investor Relations > Außerordentliche Hauptversammlung 2013).

## V. Einschränkungen bei EADS-Aktientransaktionen und -vereinbarungen

Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, einschließlich der oben beschriebenen Transaktionen, verpflichten sich die Parteien der Mehrparteienvereinbarung, bis zur Vollendung beziehungsweise bis zum 31. Juli 2013, je nachdem, was früher eintritt, keine EADS-Aktien zu kaufen oder zu verkaufen. Falls jedoch das Aktienrückkaufprogramm nicht stattfindet oder falls Lagardère im Rückkaufprogramm nicht alle seine EADS-Aktien anbietet, darf Lagardère alle von Lagardère gehaltenen EADS-Aktien veräußern, solange dadurch keine Beendigung des Participation Agreement vor dem 31. Juli 2013 ausgelöst wird. Die entsprechenden Bestimmungen der Mehrparteienvereinbarung und die Beendigung des jetzigen Konsortiums haben bestimmte Auswirkungen auf die potenzielle Veräußerung von EADS-Aktien durch Lagardère und Daimler. Insbesondere haben dabei Lagardère und Daimler das Recht, ihre EADS-Aktien nach der Vollendung ohne vertragliche

Einschränkungen (bis auf die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Lagardère und Daimler im Hinblick auf solche Verkäufe) zu veräußern, und Lagardère, und, soweit zutreffend, Daimler, können ihre EADS-Aktien in der zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms (sofern dieses durchgeführt wird) verkaufen.

Versagen die Aktionäre ihre Zustimmung, sind Daimler und Lagardère gemäß Mehrparteienvereinbarung im Fall von Daimler mit sofortiger Wirkung und im Fall von Lagardère in jedem Fall ab dem 31. März 2013 berechtigt, ihre Finanzbeteiligungen an ihren EADS-Aktien zu verkaufen, solange sie diese EADS-Aktien und die mit diesen EADS-Aktien verbundenen Stimmrechte ohne Unterbrechung bis zum 31. Juli 2013 behalten. Zur Klarstellung heißt es in der Mehrparteienvereinbarung jedoch auch, dass nichts in der im unmittelbar vorangegangenen Satz beschriebenen

Bestimmung als Einschränkung des Rechts von Daimler und Lagardère zu verstehen ist, die Finanzbeteiligung an ihren EADS-Aktien gemäß Mehrparteienvereinbarung und Beteiligungsvertrag (Participation Agreement) zu veräußern. Die Parteien der Mehrparteienvereinbarung haben sich generell verpflichtet, sich vor der Vollendung im Hinblick auf die EADS-Aktien weder einem Konsortium noch einem Aktionärsvertrag noch einer vergleichbaren Vereinbarung anzuschließen; vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen wie Verträgen oder Vereinbarungen,

die EADS selbst im Rahmen des üblichen Tagesgeschäfts entsprechend der Praxis in der Vergangenheit schließt (zum Beispiel in Verbindung mit Aktienoptionsprogrammen für Mitarbeiter und Aktienbeteiligungsplänen).

Sogepa und SEPI verpflichten sich, vor dem 1. Januar 2014 beziehungsweise vor dem Zeitpunkt, zu dem Daimler weitere 5 Prozent seiner Finanzbeteiligung an EADS verkauft hat, je nachdem was früher eintritt, keine EADS-Aktien am Markt zu veräußern:

## VI. Verpflichtungen bezüglich der Interessen bestimmter Stakeholder

Der EADS-Konzern ist im Zusammenhang mit bestimmten Interessen seiner jetzigen Hauptaktionäre und des deutschen Staats gewisse Verpflichtungen und Vereinbarungen eingegangen.

### A. Sicherheitsvereinbarungen mit den Staaten sowie diesbezügliche Verpflichtungen und Verhandlungen

EADS und der französische Staat haben eine Änderung des jetzigen Abkommens zwischen dem französischen Staat und EADS über das EADS-Geschäft mit ballistischen Flugkörpern vereinbart (in der geänderten Fassung „Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat“). Die Vollendung ist Voraussetzung dafür, dass diese Änderung in Kraft tritt. Gemäß der Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat werden einige sensible französische Militäraktivitäten in einem EADS-Tochterunternehmen zusammengefasst („**französisches Verteidigungsunternehmen**“). Bei der Vollendung wird EADS bestimmte sensible französische militärische Ressourcen in das französische Verteidigungsunternehmen einbringen. Der französische Staat hat das Recht, der Berufung von drei externen Directors in das Board of Directors des französischen Verteidigungsunternehmens („**französische externe Verteidigungs-Directors**“) zuzustimmen oder diese abzulehnen. Von diesen wären gemäß der neuen Geschäftsordnung mindestens zwei Directors als unabhängige Directors für das EADS Board of Directors qualifiziert. Der französische Staat kann die Directors des französischen Verteidigungsunternehmens jedoch nicht selbst vorschlagen oder ernennen. Zwei der französischen externen Verteidigungs-Directors müssen auch Mitglieder des EADS Board of Directors sein. Die französischen externen Verteidigungs-Directors dürfen weder (i) Angestellte, Manager oder Führungskräfte eines zum Konzern gehörenden Unternehmens sein (sie dürfen jedoch dem Board angehören) noch (ii) dürfen sie bestehende berufliche Beziehungen von Bedeutung zum Konzern haben.

EADS und der deutsche Staat haben eine Vereinbarung zum Schutz wichtiger Sicherheitsinteressen des deutschen Staats geschlossen („**Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen**

**Staat**“). Die Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat tritt nur in Kraft, wenn die geänderte Satzung in Kraft tritt. Gemäß der Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat werden bestimmte sensible deutsche militärische Ressourcen von einer EADS-Tochtergesellschaft gehalten („**deutsches Verteidigungsunternehmen**“). Der deutsche Staat hat das Recht, der Berufung von drei externen Aufsichtsratsmitgliedern für das deutsche Verteidigungsunternehmens („**deutsche externe Verteidigungs-Directors**“) zuzustimmen oder diese abzulehnen. Von diesen wären gemäß der neuen Geschäftsordnung mindestens zwei Directors als unabhängige Directors für das EADS Board of Directors qualifiziert. Der deutsche Staat kann die Directors des deutschen Verteidigungsunternehmens jedoch nicht selbst vorschlagen oder ernennen. Zwei der deutschen externen Verteidigungs-Directors müssen auch Mitglieder des EADS Board of Directors sein. Die Voraussetzungen für das Amt eines deutschen externen Verteidigungs-Directors sind vergleichbar mit denen für einen eines französischen externen Verteidigungs-Directors, mit der zusätzlichen Voraussetzung, dass ein deutscher externer Verteidigungs-Director kein Beamter sein darf.

EADS hat sich verpflichtet, sich soweit wirtschaftlich zumutbar bei der Vollendung darum zu bemühen, das Abkommen über die Ressourcen, zu denen auch die französischen flugzeuggestützten Nuklearsysteme zählen, zwischen dem französischen Staat, EADS und anderen Parteien, in einer von EADS und dem französischen Staat zu vereinbarenden Form zu ändern.

EADS hat sich verpflichtet, Verhandlungen mit dem spanischen Staat aufzunehmen, um eine eigene Sicherheitsvereinbarung über den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen des spanischen Staats zu schließen.



## B. Dassault Aviation

---

EADS beabsichtigt bis zur Vollendung eine Vereinbarung mit dem französischen Staat, gemäß der EADS

- ⊙ dem französischen Staat ein Vorkaufsrecht einräumt, falls der Konzern seine Beteiligung an Dassault Aviation ganz oder teilweise veräußert und

- ⊙ sich verpflichtet, sich vor Entscheidungen bei Hauptversammlungen von Dassault Aviation mit dem französischen Staat abzusprechen.

Voraussetzung für diese Vereinbarung ist, dass (A) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt werden und (B) die Vollendung erfolgt.

## C. Wahl der Aufsichtsbehörde und Börsennotierungen

---

Die Parteien der Mehrparteienvereinbarung erklären sich damit einverstanden, dass EADS gemäß Richtlinie 2004/25/EG vom 21. April 2004 die französische *Autorité des Marchés Financiers* (AMF) als zuständige Aufsichtsbehörde wählt.

EADS sichert den Parteien des neuen Aktionärsvertrags zu, dass EADS-Aktien während der Laufzeit des neuen Aktionärsvertrags ausschließlich in Frankreich, Deutschland und Spanien börsennotiert sind.

## VII. Die Vollendung

Zum Zeitpunkt dieses Board-Berichts mussten folgende Voraussetzungen erfüllt werden (oder weiterhin noch erfüllt werden):

- ⊙ Einholung der Zustimmung der Aktionäre;
- ⊙ Beteiligung von Sogepa, KfW und SEPI (und allen Personen, mit denen diese gemäß dem niederländischen Gesetz zur Finanzaufsicht „im Verbund handeln“) unter 30 Prozent der Stimmrechte der im Umlauf befindlichen EADS-Aktien (das heißt des ausgegebenen Aktienkapitals von EADS abzüglich der von EADS oder EADS-Tochtergesellschaften gehaltenen EADS-Aktien) und
- ⊙ Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Die Vollendung muss innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erfüllung aller Voraussetzungen erfolgen. Die Vollendung besteht aus folgenden Schritten:

- ⊙ Sogead wird so umstrukturiert, dass alle von Sogead für Sogepa gehaltenen EADS-Aktien von Sogepa gehalten werden und Sogead eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Lagardère wird;
- ⊙ die Daimler Aerospace GmbH & Co KG wird so umstrukturiert, dass Daimler einerseits und KfW und die anderen deutschen

Anleger der öffentlichen Hand, die am Dedalus-Konsortium beteiligt sind, andererseits ihre EADS-Aktien getrennt voneinander halten;

- ⊙ das jetzige Konsortium endet unter der Voraussetzung, dass der neue Aktionärsvertrag geschlossen ist;
- ⊙ der neue Aktionärsvertrag wird von Sogepa, GBZV und SEPI geschlossen;
- ⊙ die Sicherheitsvereinbarung mit dem französischen Staat tritt in Kraft;
- ⊙ die Sicherheitsvereinbarung mit dem deutschen Staat tritt in Kraft;
- ⊙ die geänderte Satzung tritt in Kraft;
- ⊙ die Ernennung der neuen Board-Mitglieder (wie der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt) wird wirksam;
- ⊙ die neue Geschäftsordnung des Board of Directors tritt in Kraft.

Die Vollendung wird voraussichtlich relativ kurz nach der außerordentlichen Hauptversammlung stattfinden. EADS verhandelt derzeit die Details der Vollendung mit allen betroffenen Parteien und wird die Aktionäre zu gegebener Zeit informieren.

# Aktionärsinformation

---

## Wegweiser zur Hauptversammlung

**Hotel Okura Amsterdam,  
Ferdinand Bolstraat 333  
1072 LH Amsterdam, Niederlande  
Tel.: + 31 (0)20 678 71 11**

### Mit dem Auto

---

Das Hotel Okura Amsterdam befindet sich im Stadtzentrum in unmittelbarer Nähe des RAI Congress Centre, ca. 30 Minuten Fahrzeit vom internationalen Flughafen Amsterdam-Schiphol entfernt.

Aus allen Richtungen, dem Amsterdam Ring folgen (A10).  
Ausfahrt RAI (S109) wählen, an der Ampel rechts abbiegen

Richtung RAI/Zentrum (S109). Den Schildern Richtung Zuid (S109) folgen. Nach dem Kreisverkehr, in die zweite Straße rechts (Scheldestraat) einbiegen. Nach 500 Metern sehen Sie das Hotel Okura auf Ihrer rechten Seite.

Parkplätze: Das Hotel Okura Amsterdam bietet ausreichend Parkmöglichkeiten.

### Mit öffentlichen Verkehrsmitteln

---

#### Vom Flughafen Amsterdam-Schiphol

🕒 **Erste Route:** Nehmen Sie den Zug zur Centraal Station (direkte Verbindung, 15 Minuten). Folgen Sie anschließend der nachstehenden Wegbeschreibung „Von der Centraal Station“;

🕒 **Zweite Route:** Nehmen Sie einen Personenzug Richtung Lelystad Centrum, Hilversum oder Utrecht Centraal bis zur ersten Haltestelle (Zuid Station). Folgen Sie anschließend der entsprechenden nachstehenden Wegbeschreibung.

🕒 **Dritte Route:** Nehmen Sie einen Personenzug Richtung Hilversum oder Almere Oostvaarders bis zur RAI Station. Folgen Sie anschließend der entsprechenden nachstehenden Wegbeschreibung.

#### Von der Centraal Station

Fahren Sie mit der Tram Nummer 25, Richtung President Kennedylaan, bis zur elften Haltestelle (Cornelis Troostplein). Gehen Sie die Straße hinunter, nach 200m sehen Sie das Hotel Okura Amsterdam auf Ihrer linken Seite. Die Gehzeit beträgt etwa 3 Minuten.

#### Von der RAI Station

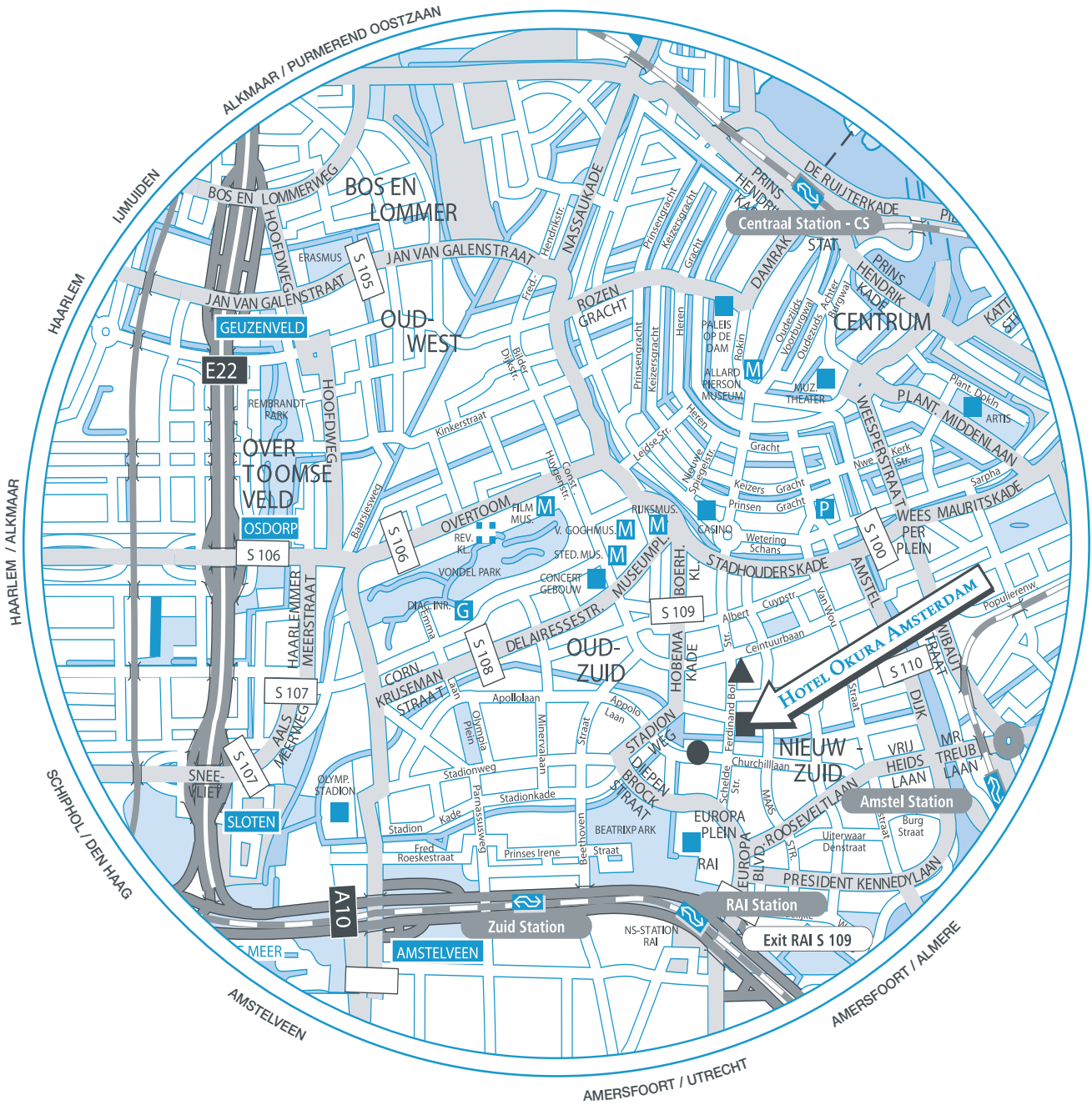
Gehen Sie in Richtung Europa Boulevard. Gehen Sie weiter zum Europaplein und dann zur Scheldestraat. Nach 500m sehen Sie das Hotel Okura Amsterdam auf Ihrer rechten Seite, gleich hinter der Brücke. Die Gehzeit beträgt etwa 10 Minuten.

#### Von der Amstel Station

Fahren Sie mit der Tram Nummer 12, Richtung Station Sloterdijk, bis zur fünften Haltestelle (Scheldestraat). Oder nehmen Sie den Bus Nummer 65, Richtung Station Zuid, bis zur siebten Haltestelle (Scheldestraat). Gehen Sie in die Churchillaan, nach 100m biegen Sie links ab in die Ferdinand Bolstraat. Nach weiteren 100m sehen Sie das Hotel Okura Amsterdam auf Ihrer rechten Seite, gleich hinter der Brücke. Die Gehzeit beträgt etwa 3 Minuten.

#### Von der Zuid Station

Nehmen Sie den Bus Nummer 65, Richtung KNSM Eiland, bis zur vierten Haltestelle (Scheldestraat). Gehen Sie in die Churchillaan, nach 100m biegen Sie links ab in die Ferdinand Bolstraat. Nach weiteren 100m sehen Sie das Hotel Okura Amsterdam auf Ihrer rechten Seite, gleich hinter der Brücke. Die Gehzeit beträgt etwa 3 Minuten.



# www.eads.com

## Aktionärsinformation

### Kostenfreie Nummern von:

Deutschland: 00 800 00 02 2002

Frankreich: 0 800 01 2001

Spanien: 00 800 00 02 2002

Telefon: +33 800 01 2001

E-Mail: [ir@eads.com](mailto:ir@eads.com)

European Aeronautic Defence and Space Company EADS N.V.

Mendelweg 30, 2333 CS Leiden, Niederlande

Industrie- und Handelskammer Den Haag, Register Nr. 24288945



*Dieses Dokument wurde in Frankreich von einem Imprim'Vert-zertifizierten Drucker auf recyclingfähigem und chlorfreiem Papier gedruckt, das PEFC-zertifiziert ist und aus Holzstoffen hergestellt wurde, die aus nachhaltig verwalteten Wäldern stammen.*